

BANK=ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXIII. Jahrgang.

Berlin, 5. Januar 1924.

Nummer 7.

Inhalts-Verzeichnis.

Zur Verordnung über Goldbilanzen.

Von Dr. Gustav Sintenis, Geschäftsinhaber der Berliner Handels-Gesellschaft, Berlin.

Zur Aufwertungsfrage.

Von Rechtsanwalt Dr. Julius Lehmann, Frankfurt a. M.

Deutsch-Oesterreichische Parallelen und Divergenzen.

Von Dr. A. Koch, Jena.

Zinsseszinsen?

Von Dr. Hans Fritz Abraham, Rechtsanwalt am Kammergericht, Berlin.

Hierzu Nachschrift der Schriftleitung.
Gerichtliche Entscheidungen.

Zur Verordnung über Goldbilanzen.

Von Dr. Gustav Sintenis,

Geschäftsinhaber der Berliner Handels-Gesellschaft, Berlin.

Kurz vor Weihnachten wurde die Oeffentlichkeit durch eine Pressenotiz überrascht, wonach der Entwurf eines Goldbilanzierungsgesetzes im Reichswirtschaftsrat zur Beratung gestanden haben und alsbald auf Grund des Ermächtigungsgesetzes verabschiedet werden sollte. Der Wortlaut des Entwurfs war nur vereinzelt Stellen bekannt. Eine Anfrage bei einer Anzahl von Großbanken und ersten Industriegesellschaften ergab, daß diese keine Kenntnis von dem Entwurfe hatten. Es hatte zwar gelegentlich einmal verlautet, daß die Regierung sich mit Erwägungen über die Umstellung der Bilanzen auf Goldbasis beschäftige, doch war man nicht darauf vorbereitet, daß diese Projekte jetzt plötzlich in die Tat umgesetzt werden sollten. Es sind dann innerhalb weniger Tage der Reichswirtschaftsrat, der Reichsrat und der Fünfzehnerausschuß des Reichstages mit dem Entwurfe befaßt worden; aber diese Beratungen waren, wie sich schon aus der Kürze der Zeit ergab, lediglich summarischer Natur. Trotz eindringlicher Vorstellungen von berufener Seite wurde die Verordnung unter dem 28. Dezember 1923 im Reichsgesetzblatt veröffentlicht.

Bei der ungeheuren Wichtigkeit, die der Uebergang zur Goldbilanzierung für die gesamte deutsche Industrie-, Handels- und Bankwelt hat, ist das eingeschlagene Verfahren nicht zu billigen. Es war und ist unbedingt notwendig, die Probleme, die hier aufgerührt werden, einer eingehenden sachlichen Prüfung und Würdigung zu unterziehen. Das Ermächtigungsgesetz ist nicht dazu geschaffen, um derartig wichtige Vorlagen, die keineswegs einer besonderen Beschleunigung bedürfen, im Eilzugstempo abzufertigen. Bei den soeben verabschiedeten Steuergesetzen liegt die Sache insofern etwas anders, als hier die dringende Not des Reiches sofortige Entschlüsse notwendig machte. Immerhin war hier den betroffenen Kreisen in ganz anderem Ausmaße Gelegenheit gegeben worden, zu den Plänen der Regierung Stellung zu nehmen. Um so erstaunlicher wirkt es, daß der viel weittragendere Bedeutung besitzende Entwurf des Goldbilanzierungsgesetzes eine andere Behandlung erfahren hat.

In der Sache selbst sei zunächst die Frage aufgeworfen, welche Beweggründe für den schleunigen Erlaß der Goldbilanzierungsverordnung angeführt werden können. Einmal werden vermutlich steuerliche Gesichtspunkte maßgebend gewesen sein. Aber hier genügte doch die obligatorische Einführung einer besonderen Steuerbilanz, wie sie schon in früheren Zeitpunkten von vielen Gesellschaften aufgestellt werden mußte. Auch gegenwärtig sieht die zweite Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923 Art. 2 in §§ 2 und 3 eine Bewertung des gesamten Vermögens vor. Es ist vielleicht zweifel-

haft, ob die Vorschriften über diese Bewertung vollständig genug sind, um daraufhin die Aufstellung des Vermögensstandes anfertigen zu können. Vorausgesetzt, daß diese Vorschriften sehr klar und präzise gefaßt sind und dabei alle die Zweifelsfragen ausgeräumt werden, die für eine Bewertung auf Grund der handelsgesetzlichen Vorschriften Platz greifen (vgl. unten bezüglich Bewertung von Grundstücken, Gebäuden aller Art, Vorräten, Hypotheken, Obligationen usw.), würde den steuerlichen Zwecken in vollem Umfange Genüge geschehen sein. Uebrigens würde sich der etwa verfolgte Zweck einer steuerlichen Nachkontrolle nur bei den Gesellschaften erreichen lassen, bei denen das Kalenderjahr Geschäftsjahr ist, denn für die übrigen Unternehmungen sieht die Verordnung die Aufstellung der Eröffnungsgoldbilanz erst mit dem Anfang des neuen Geschäftsjahres vor.

Sollte aber der innere Grund für die schleunige Verabschiedung des Gesetzes darin zu sehen sein, daß hierdurch eine Grundlage für die Ertragsermittlung des neuen Geschäftsjahres gefunden wird, so ist ebenfalls nicht einzusehen, wozu es des gewaltigen Apparates einer Umstürzung von Grundlagen des Aktienrechts bedarf. Denn auch zur Erreichung dieses Zweckes würden exakte Vorschriften über die Errechnung des Ertrages genügen. Es ist die Möglichkeit gegeben, für den Schluß des Geschäftsjahres wiederum die Aufstellung einer Steuerbilanz zu verlangen, die nach genau denselben Grundsätzen anzufertigen wäre wie die Steuerbilanz per 31. Dezember 1923. Der Ueberschuß der zweiten Steuerbilanz über die erste würde den steuerpflichtigen Ertrag bilden. Auf solche oder ähnliche Weise läßt sich das steuerliche Problem lösen, ohne daß die Oeffentlichkeit mit der Angelegenheit beschäftigt zu werden braucht. Man vergesse schließlich auch nicht, daß die handelsrechtlichen Bilanzen nach anderen Grundsätzen aufgestellt werden müssen als die der steuerlichen Ermittlung dienenden Vermögensaufstellungen. Aller Voraussicht nach werden die Finanzbehörden keine Freude erleben, wenn sie die neuen „Eröffnungsbilanzen“ ihren Veranlagungen zugrunde legen wollen.

Als weiteres Motiv für die Einführung von Goldbilanzen wird angeblich angeführt, daß endlich die Grundsätze der Bilanzwahrheit und Bilanzklarheit wieder zu Ehren gebracht werden sollen. Es hat gewiß jeder den Wunsch, daß der „Schwindel“ mit den phantastischen Papiermarkziffern ein Ende erreichen möchte. Jeder weiß, daß die Bilanzen, wie sie in den letzten Jahren aufgestellt wurden, Zerrbilder waren, und das wird im höchsten Maße auch von den Bilanzen, die für den 31. Dezember 1923 aufgestellt werden, gelten. Aber trotz dieser berechtigten Wünsche muß die Frage gestellt werden: Ist jetzt schon der Zeitpunkt für die obligatorische Einführung von Goldbilanzen gekommen? Die Frage ist entschieden zu verneinen. Zunächst ist zu beachten, daß die Bilanzen per 31. Dezember 1923 ja nach wie vor auf der alten Grundlage aufzustellen sind. Die Neuerung besteht also darin, daß n e b e n der Papiermarkbilanz per

31. Dezember 1923 eine neue Goldmarkeröffnungsbilanz per 1. Januar 1924 aufgemacht werden soll. Bedarf es überhaupt einer derartigen Eröffnungsbilanz? Und ist es ratsam, diese Eröffnungsbilanz in einem Augenblick zu verlangen, in welchem die Währungsfrage noch völlig im Fluß ist? Es ist dank der Einführung der Rentenmark und der Stilllegung der Papiernotenpresse seit einigen Wochen gelungen, dem unaufhaltsamen Sturz der Papiermarkwährung Einhalt zu tun. Die Rentenmark wird gegenwärtig der sogenannten Goldmark gleich geachtet. Sie ist aber doch nur eine inländische Zwischenwährung, die den Uebergang zu der endgültigen Währung ermöglichen soll. Wie diese endgültige Währung aussehen wird, läßt sich gegenwärtig noch nicht überblicken, und ebensowenig kann man ein Urteil darüber aussprechen, ob und welche Wandlungen das Währungsproblem bis dahin noch zu durchlaufen haben wird. Von der Lösung dieser Frage ist aber auch die Regelung der Bilanzierung abhängig. Wenn man jetzt Goldbilanzen auf der Grundlage des amerikanischen Dollars einführt, so präjudiziert man der Regelung der Währungsfrage, indem doch noch keineswegs feststeht, ob die künftige Währung auf die Grundlage des Dollars gestellt werden wird. Liegt nicht etwas wie Ueberheblichkeit in der Tatsache, daß Deutschland als einziges Land Europas künftig Dollarbilanzen herausbringen will, während alle anderen Staaten, von England bis zu Oesterreich und Polen, in ihrer eigenen, hinter der Goldparität mehr oder minder zurückbleibenden Währung bilanzieren?

Die Goldmarkeröffnungsbilanz wird ein Unikum in der Geschichte der Handelswissenschaft darstellen. Eine Bilanz ist zugleich Abschluß und Grundlage: sie enthält die Zusammenfassung der bisherigen Bucheintragungen, und andererseits bauen sich auf ihr alle Buchungen des folgenden Zeitabschnitts auf. Die neue Goldbilanz aber steht nicht nur ohne Zusammenhang mit den geführten Handelsbüchern — was noch einigermaßen verteidigt werden könnte —, sondern sie kann auch nicht als Fundament für die künftigen Buchungen dienen. Denn diese Buchungen lassen sich nicht in Goldmark ($= \frac{10}{42}$ Dollar)

führen, aus dem einfachen Grunde, weil es keine Goldmarkkonten gibt. Wir haben Papiermark- und Rentenmark-Konten, wir haben außerdem Dutzende von Konten in fremder Währung — nur Goldmarkkonten haben wir nicht. Gerade in dieser, in der Wirklichkeit nicht bestehenden, lediglich gedachten Einheit sollen aber die Goldbilanzen geführt werden.

Weiter ist zu bestreiten, daß die Aufstellung einer Goldbilanz, die Anspruch auf Bilanzklarheit und Bilanzwahrheit erheben kann, gegenwärtig bereits möglich ist. Die maßgebliche Vorschrift für die Aufstellung dieser Bilanz wäre, nachdem § 261 Nr. 1 bis 3 HGB. im wesentlichen in Fortfall kommen, in § 40 Abs. 2 HGB. zu finden. Danach sind sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden nach dem Werte anzusetzen, der ihnen in dem Zeitpunkt beizulegen ist, für den die Aufstellung stattfindet. Wie soll denn in dem jetzigen Zeitpunkt, wo noch alle Wertfaktoren schwankend sind, ein derartiger Wert festgestellt werden? Die sich ergebenden Schwierigkeiten seien nachstehend an einigen Hauptpunkten klargestellt:

1. Aktivseite.

a) Grundstücke sind im Laufe der letzten Monate, in Gold gerechnet, auf ein Vielfaches gestiegen. Dennoch ist der gegenwärtige Wert, wenigstens bei städtischen Terrains, nur gleich einem Bruchteil des Friedensgoldwertes. Bei den stündlich wechselnden Preisen läßt sich ein vernünftiger Maßstab nicht gewinnen.

b) Für städtische Häuser besteht die volle Unmöglichkeit, Bewertungsrichtlinien zu finden, solange die Zwangsmieten nicht aufgehoben und die Grund- und Mietsteuerfragen nicht geregelt sind. Ein gemeiner Wert für städtische Häuser läßt sich auf keine Weise feststellen. Wollte man aber einen Ertragswert zugrunde legen, so würde die Mehrzahl der Häuser wertlos sein. Interessant

ist ein Vergleich von zwei nebeneinanderliegenden Häusern, deren eines an einen großen Industriekonzern zu vollem Goldfriedenspreise auf Jahrzehnte hinaus vermietet ist und daher annähernd den vollen Goldwert repräsentiert, während das danebenliegende Haus unter der Zwangsbewirtschaftung zu Friedensmieten mit den gesetzlichen Zuschlägen vermietet und daher gegenwärtig so gut wie wertlos ist.

c) Einen der wichtigsten Posten der industriellen Bilanzen bilden die Fabrikgebäude mit ihrer maschinellen Einrichtung und dem sonstigen Inventar. Hier könnte man daran denken, die Einstandspreise in Gold zugrunde zu legen. Aber einmal würde hierdurch ein völlig schiefes Bild entstehen, weil die Goldpreise in den letzten Jahren infolge der Inflation häufig nur einen kleinen Bruchteil des Weltmarkt- wie auch des Vorkriegspreises ausmachten. Auf der anderen Seite ist es aber zweifelhaft, ob und inwieweit man diese Anlagen zu Buch stellen kann, solange ihre Rentabilität völlig in der Luft schwebt. Diese muß sich erst nach Eintritt der wirklichen Stabilisierung erweisen. Man wird die in den letzten Jahren geschaffenen ausgedehnten Neuanlagen der industriellen Werke nicht eher zu Buch stellen können, bis man weiß, daß man auch eine Beschäftigung dafür haben wird.

d) Bei den Warenpreisen ergibt sich die Eigentümlichkeit, daß die Preise durch die Entwicklung der letzten Wochen auf ein Mehrfaches der Vorkriegspreise hinaufgeschwungen sind und auch den Weltmarktpreis erheblich überholt haben. In Gold gerechnet, haben sich die Preise vielfach in wenigen Wochen auf das Fünffache gehoben, um dann wieder etwas herabzugleiten. Wir stehen mitten in dieser Entwicklung, die uns noch größte Ueberraschungen nach der einen wie nach der anderen Richtung bringen kann. Wie soll es aber alsdann möglich sein, eine handelsrechtlich maßgebliche Bewertung in Gold vorzunehmen? Will man die Geschäftswelt zwingen, die überwerteten Preise einzusetzen? Oder soll jeder berechtigt sein, sich nach Willkür einen anderen Maßstab zu wählen? Das würde doch nur bedeuten, daß der alte Schwindel durch einen neuen abgelöst wird.

Aehnlich liegen die Verhältnisse bei den börsenmäßig notierten Wertpapieren. Auch hier sind in den vergangenen Monaten, in Gold gerechnet, Schwankungen zu verzeichnen, die eine solide Bilanzierung zur Unmöglichkeit machen.

e) Bei den Forderungen sei nur auf das beschlagnahmte amerikanische Vermögen verwiesen. Dieses müßte bei der gänzlichen Ungewißheit über eine spätere Freigabe unbewertet bleiben. Dabei ist es doch aber klar, daß das Schicksal dieses Vermögens das Bild mancher Bilanz wesentlich beeinflussen kann.

Eine besondere Schwierigkeit für die Aktivseite der Bilanz liegt noch in § 4 Abs. 3 der Verordnung. Danach soll ein Unternehmen, welches Wertgegenstände zu einem höheren als dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise einsetzt, den Unterschied in der Bilanz gesondert ausweisen. Schon oben wurde angedeutet, daß es unmöglich ist, einen Anschaffungs- oder Herstellungspreis in Gold zu errechnen. Wie soll dieser Preis beispielsweise bei Bauten festgestellt werden, die sich über Jahre hinweggezogen haben? Die schematische Umrechnung aller hierbei entstandenen Aufwendungen nach dem Dollarkurs eines jeden einzelnen Tages würde, selbst wenn sie sich durchführen ließe, ein ganz unrichtiges Ergebnis zeitigen. Denn bietet der Dollarkurs schon in der Gegenwart keineswegs einen absolut zutreffenden Maßstab für die Bewertung, so noch viel weniger in der Vergangenheit. Man erinnere sich der Zeiten, in denen der Dollarkurs wochen- und monatelang künstlich niedrig gehalten wurde. Es gab Epochen, in denen der Dollar im Inlande nur zu einem Bruchteile seines internationalen Wertes gehandelt werden durfte. Zu anderen Zeiten ergab sich das umgekehrte Bild, indem bei plötzlichem starken Anziehen der Mark der inländische Dollarkurs weit über die internationale Parität hinaus gesteigert wurde. Aber selbst bei freiem und unbeeinflusstem Devisenhandel er-

geben sich die größten Ungleichheiten wegen der Verschiedenheit der Kaufkraft. Fehlen somit die Unterlagen für eine Ermittlung des Anschaffungs- und Herstellungspreises, so fällt hierdurch die Voraussetzung für den § 4 Abs. 3 der Verordnung in sich zusammen, und es bleibt nur noch die Möglichkeit einer frei gewählten, auf Schätzung beruhenden und somit gänzlich willkürlichen Einsetzung der Bilanzziffern übrig.

2. Auf der Passivseite sind es vornehmlich die Hypotheken und Obligationen, die einen Unsicherheitsfaktor darstellen. Bevor nicht die gesetzliche Regelung der Aufwertungsfrage erfolgt ist, kann kein Geschäftsmann diesen Posten in Gold bewerten. Eine beträchtliche Rolle spielt aber die Frage der Valorisierung auch auf anderem Gebiete. Es sei wieder an Amerika erinnert, welches die gesamten Markforderungen an deutsche Reichsangehörige valorisiert zurückverlangt und deutsche Schuldner dieserhalb direkt in Anspruch nehmen will. Sollte dieser Standpunkt durchdringen, so würden hierdurch manche Bilanzen entscheidend beeinflusst werden.

Die vorstehenden Andeutungen zeigen, wie wenig die neue Eröffnungsgoldbilanz in der Mehrzahl der Fälle geeignet ist, ein wirkliches Bild des Vermögensstandes zu geben. Es kann unter solchen Umständen der Geschäftswelt nicht zugemutet werden, mit derartigen Bilanzen vor die Öffentlichkeit und vor die Generalversammlung zu treten. Die Hauptbedenken aber, die gegen die Veröffentlichung und Unterbreitung solcher Bilanzen sprechen, liegen noch in anderer Richtung. Nach dem Entwurf soll nämlich die Aufstellung der Goldbilanzen Hand in Hand gehen mit einer Umstellung des gesamten Apparates der Aktienunternehmungen. Das bisherige, in Papiermark ausgedrückte Grundkapital soll dem aus der Golderöffnungsbilanz sich ergebenden Ueberschuß der Aktiva über die Verbindlichkeiten angepaßt werden. Das ist logisch, übersieht jedoch die Folgerungen, die sich aus der Entwicklung der letzten Jahre ergeben. Nur wenige Gesellschaften haben ihr Ursprungskapital beibehalten oder sich darauf beschränkt, lediglich neue Stammaktien im Wege des Bezugsrechts oder gegen Erwerb anderer Werte auszugeben. Die weitaus überwiegende Mehrzahl der Unternehmungen hat vielmehr in den letzten Jahren teils Vorzugsaktien, teils sogenannte Vorratsstammaktien geschaffen. Hieraus ergeben sich Probleme, die in dem bisher vorliegenden Entwurf überhaupt nicht berücksichtigt sind.

a) Die Vorzugsaktien, welche die meisten Gesellschaften in den letzten Jahren zum Schutze gegen Ueberfremdung ausgegeben haben, sind, in Gold gerechnet, nur mit winzigen Beträgen eingezahlt. Falls diese Aktien, wie der ursprüngliche Entwurf vorsah, nur mit dem Goldwerte der seinerzeit geleisteten Einzahlung in die Passivseite eingestellt werden dürfen, schrumpft dadurch das Vorzugskapital auf einen winzigen Bruchteil zusammen. Die Folge wäre, daß der Wert der einzelnen Vorzugsaktie unter die niedrigste im Gesetz zugelassene Grenze (ursprünglich 20 Goldmark, später angeblich geändert auf 100 Goldmark) herabsinkt. Hiermit würden alle diese Gesellschaften, die, wie gesagt, die große Mehrzahl der deutschen Aktienunternehmungen bilden, gezwungen sein, ihr Kapital gemäß §§ 9 und 10 des Entwurfs förmlich herabzusetzen und dafür die Gläubigerschutzvorschriften zu beobachten. Weiterhin wäre der Schutz, den die Vorzugsaktien gegenüber Ueberfremdung gewähren sollten, vereitelt. Es ist aber damit zu rechnen, daß das Eindringen fremder Elemente in die deutschen Unternehmungen jetzt erst recht versucht werden wird. Ob die Möglichkeit besteht, den Schutz in anderer Weise herbeizuführen, hängt von dem Beschluß der Generalversammlung ab, dessen Ergebnis ungewiß ist.

Nachdem in der Verordnung die Vorschrift, wonach die Aktienkapitalien nur mit dem Goldwert ihrer jeweiligen Einzahlung auf der Passivseite einzustellen sind, nicht aufrechterhalten ist, ergibt sich gegenwärtig eine nicht minder unerträgliche Lage. Nunmehr werden nämlich in den meisten Fällen die Vorzugsaktien eine unge-

ahnte und nie gewollte materielle Vormachtstellung gegenüber den Stammaktionären erhalten. Mit dem lapidaren Satz, daß das Verhältnis der Aktien zueinander durch die Umstellung nicht berührt werden soll, läßt sich diese Frage wirklich nicht lösen.

b) Noch schwieriger gestaltet sich die Sache bezüglich der sogenannten Vorratsstammaktien. Bei weitem die meisten Gesellschaften haben in den letzten zwei bis drei Jahren große Pakete solcher Aktien geschaffen, die vielfach nur mit 25 pCt., im übrigen aber meist mit dem Nennwerte eingezahlt sind. Der Grund für die Schaffung solcher Vorratsaktien lag einmal in der schon erwähnten Besorgnis vor dem Eindringen fremder Elemente in die Gesellschaften (Majoritäts- und Minoritätskäufe). Außerdem aber wollten die Gesellschaften sich hierdurch die Möglichkeit der Kapitalbeschaffung eröffnen. Es ergibt sich also jetzt das Bild, daß bei zahllosen Unternehmungen ein Teil der Vorratsstammaktien freihändig an der Börse verkauft oder zu Erwerbungen, zu Umtauschzwecken und dergleichen verwertet und dafür ein wirklicher materieller Goldwert in die Gesellschaft geflossen ist, während ein anderer Teil sich in den Händen von Freunden der Gesellschaft befindet. Auf die letztgedachten Aktien ist nur eine minimale Einzahlung in Gold geleistet. Trotzdem bestehen die Aktien in vollem Umfange zu Recht, da die durchgeführten Kapitalerhöhungen in das Handelsregister eingetragen und die Aktien förmlich begeben sind. Ob eine derartige Entwicklung wünschenswert war oder nicht, ist jetzt nicht mehr zu erörtern. Man hätte vielleicht gesetzlich einen Riegel vorschieben können. Nachdem dies aber unterblieben ist, muß man sich mit den Zuständen abfinden, wie sie gegenwärtig sind. Wollte man nun, der Regelung des Entwurfs folgend, das gesamte Stammkapital in die Passivseite einstellen, so würde sich die Folgerung ergeben, daß alle diese Stammaktien einander gleichgestellt würden. Die Vorratsaktien würden also denselben Wert erhalten wie die anderen Aktien, was niemals beabsichtigt war und eine schwere Schädigung der anderen Stammaktionäre mit sich bringen würde. Auch hier ergibt sich ein Problem, welches unbedingt der genaueren Regelung bedarf, bevor man an die Aufstellung von Eröffnungsgoldbilanzen und die damit verknüpfte Umstellung des gesamten Unternehmens auf eine Goldgrundlage denken kann. Es ist nicht angängig, die Inhaber der Vorratsaktien zum Schaden der alten Stammaktionäre zu bevorzugen.

Türmen sich so auf Schritt und Tritt Zweifelsfragen von größter Tragweite auf, so liegt die Hauptgefahr des Entwurfs darin, daß alle diese Dinge in der breitesten Öffentlichkeit ausgetragen werden sollen. Es ist vorgesehen, daß die Eröffnungsgoldbilanzen vom Aufsichtsrat geprüft werden, der hierüber der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und in dem Berichte die wesentlichen Umstände darzulegen hat, die für die Bewertung der Hauptaktiva maßgebend waren. Alsdann soll die Generalversammlung über die Genehmigung der Bilanz entscheiden und alle damit im Zusammenhang stehenden Umstellungsmaßnahmen, wie Herabsetzung des Nennbetrages der Aktien oder sonstige Zusammenlegung des Grundkapitals, beschließen. Die Bilanzen sind in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen, die Kapital- und Satzungsänderungen zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Wer in die inneren Verhältnisse des deutschen Aktienwesens eingeweiht ist, wird sich darüber im klaren sein, daß durch derartige Vorschriften teils Unmögliches verlangt wird, teils schwere Beunruhigung und Verwirrung geschaffen wird. Den Aufsichtsräten wird eine ungeheuer schwierige und verantwortungsvolle Aufgabe auferlegt, die Generalversammlungen aber werden zum Tummelplatz von Streitigkeiten gemacht. Den Aufkäufern von Aktienpaketen wird die ersehnte Gelegenheit gegeben, einen störenden Einfluß auf die Entwicklung der Gesellschaften auszuüben. Es beginnt ein Kampf der Vorzugsaktionäre gegen die Stammaktionäre sowie der einzelnen Kategorien von Vorzugs- und Stammaktionären gegeneinander. Die Schwierigkeiten werden vermehrt durch eine in dem Entwurfe enthaltene Vorschrift, wo-

nach bei Vermehrung des Kapitals durch Ausgabe neuer Aktien diese den Gesellschaftern auf ihr Verlangen entsprechend ihrem Anteil am eigenen Kapital zuzuteilen sind. Die bisher bekanntgewordene Fassung enthält Unklarheiten nach verschiedenen Richtungen. Soll dadurch ein sogenanntes Sonderrecht für jeden einzelnen Aktionär geschaffen werden, welches durch Beschluß der Generalversammlung nicht beseitigt werden kann? Bezieht sich ferner die Vorschrift nur auf die Stammaktien oder auch auf die Vorzugsaktien? Soll auch den Vorratsstammaktien das gesetzliche Bezugsrecht zustehen? Und ist endlich die Vorschrift nur für die anlässlich der Umstellung erfolgende Kapitalserhöhung anwendbar oder gilt sie auch für spätere Erhöhungen? Selbst wenn alle diese Fragen geklärt werden, wird doch die Tatsache bestehen bleiben, daß gerade in dem Augenblick, in dem viele Gesellschaften am dringlichsten fremdes Kapital benötigen, die möglicherweise geeignetste oder sogar allein mögliche Form der Kapitalbeschaffung durch ein gesetzliches Bezugsrecht von vornherein ausgeschaltet wird.

Dabei ist in der Verordnung nicht einmal klar gesagt, in welcher Weise die Umstellung vorgenommen werden soll. Der regelmäßige Fall wird sein, daß der Ueberschuß der Aktiva über die Verbindlichkeiten nur einen meist recht kleinen Bruchteil des Nennbetrages des Aktienkapitals ausmacht. Alsdann ist „entweder der Unterschied als Kapitalentwertungskonto unter die Aktiven einzustellen oder das Vermögen durch neue Einlagen bis zur Höhe des Betrages des Eigenkapitals zu vermehren oder der Betrag des Eigenkapitals entsprechend zu ermäßigen“. Zu dem Hilfsmittel des Kapitalentwertungskontos, welches nach § 6 der Verordnung innerhalb von drei Geschäftsjahren auszugleichen ist, wird man nur in Ausnahmefällen schreiten können. Was soll es nun aber heißen, daß das Vermögen durch neue Einlagen bis zur Höhe des Betrages des Eigenkapitals zu vermehren ist? Bekanntlich gibt es keine Nachschußpflicht der Aktionäre. Zielt die Absicht der Vorschrift darauf hin, daß eine solche Nachschußpflicht den Aktionären durch Beschluß der Generalversammlung auferlegt werden kann? Soll, mit anderen Worten, der Charakter der Aktiengesellschaft von Grund auf verändert werden? Falls aber nicht pflichtmäßige Einlagen seitens der alten Aktionäre, sondern freiwillige Einlagen gemeint sind, so müssen hiergegen auch neue Rechte am Aktienvermögen gewährt werden, wodurch der Zweck der neuen Einlagen, nämlich die Tilgung der Unterbilanzen, vereitelt wird. Es verbleibt somit die dritte Möglichkeit, nämlich entsprechende Ermäßigung des Betrages des Eigenkapitals. Eine Grenze hierfür ergibt sich aus der Bestimmung, wonach bei der Umstellung die Aktien und Interimsscheine auf einen Betrag von mindestens 100 Goldmark gestellt werden müssen. Innerhalb der Spanne zwischen dem bisherigen Mindestnennbetrage von 1000 „Mark“ und dem künftigen Mindestnennbetrage von 100 „Goldmark“ scheint völlige Freiheit zu herrschen. Die Umstellung wird also bei der einen Gesellschaft Aktien im Nennbetrage von 800 Goldmark, bei einer zweiten solche von 600 Goldmark und bei einer dritten von nur 150 Goldmark ergeben. So viele Aktiengesellschaften es gibt, so viele verschiedenartige Nennbeträge der Aktien werden in Zukunft existieren können. Ist die Unterbilanz so groß, daß eine Umstellung auf einen Nennbetrag von 100 Goldmark nicht genügt, um das Gleichgewicht herzustellen, so ist die Verminderung der Zahl der Aktien zulässig und wohl auch notwendig. Es fehlt aber eine Andeutung darüber, ob diese Verminderung nur unter Beobachtung der Gläubigerschutzvorschriften des § 290 HGB. erfolgen darf oder ob diese Bestimmung als überaltert beiseite geschoben werden soll. Auch darüber vermißt man nähere Vorschriften, in welcher Weise sich denn bei der Umstellung und auch künftighin die Kapitalserhöhungen vollziehen sollen. Nur für die Neugründung von Aktiengesellschaften ist vorgeschrieben, daß das Eigenkapital auf Goldmark gestellt und der Nennbetrag jeder einzelnen Aktie sich auf mindestens 100 Goldmark belaufen muß. Für das sehr viel wichtigere Gebiet der Kapitalserhöhungen fehlt es an Bestimmungen, die eine ähnliche sachgemäße Regelung vorsehen.

Zum Schluß sei noch auf die ganz besonders unglückliche Vorschrift hingewiesen, wonach die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit die Bestellung von Revisoren zur Prüfung der Eröffnungsbilanz oder zur Prüfung des Hergangs der Umstellung beschließen kann und wonach im Falle der Ablehnung Aktionären, die zusammen 10 pCt. des Grundkapitals besitzen, das Recht eingeräumt ist, die Bestellung von Revisoren bei Gericht zu beantragen. In der Epoche der Gärung, die wir gegenwärtig durchleben, wäre es kein Wunder, wenn in der Mehrzahl der Fälle von diesen gesetzlichen Möglichkeiten Gebrauch gemacht würde. Eine derartig günstige Gelegenheit, den Geschäftsorganen zwecks Erlangung von Sondervorteilen Unbequemlichkeiten zu bereiten, wird sich voraussichtlich nie wieder bieten. Und so werden alle, die im Trüben fischen wollen, den Anlaß benutzen, um Schaden und Verwirrung zu stiften.

Die vorstehende Zusammenstellung von Bedenken gegen die soeben erlassene Verordnung macht keinerlei Anspruch darauf, vollständig zu sein. Vielmehr sind nur einige besonders hervorstechende Gesichtspunkte in den Vordergrund gestellt. Bei weiterem Eindringen werden sich noch viele andere Momente finden, die der Erörterung bedürfen. Aber schon die hier behandelten Probleme beweisen, daß die Verordnung in der jetzt vorliegenden Form nicht durchgeführt werden kann. Es ist unbegreiflich und muß als ein schwerer Fehler bezeichnet werden, daß man mit einer derartigen Ueberstürzung vorgegangen ist. Irgendein Grund zu besonderer Eile ist nicht ersichtlich, da alle einigermaßen wichtigen Bilanzen erst geraume Zeit nach Beginn des neuen Geschäftsjahres aufgestellt werden. Ferner ist die Heimlichkeit zu beanstanden, mit der die Vorbereitung und der Erlaß der Verordnung betrieben wurden. Die Gesamtheit der Gewerbetreibenden und der Kapitalisten — der großen wie der kleinen — ist an den Fragen, die hier aufgerollt werden, in höchstem Maße interessiert, und es ist deshalb erforderlich, die Erörterung darüber in breiter Oeffentlichkeit zu führen. Man wird jetzt voraussichtlich versuchen, an die Durchberatung der Ausführungsbestimmungen heranzugehen. Falls diese Beratung mit der notwendigen Sorgfalt und Gründlichkeit erfolgt, so wird sich ergeben, daß die Voraussetzungen für die „Umstellung“ der deutschen Handelswelt auf Gold noch nicht vorliegen, und man wird hieraus getrost die einzig mögliche Konsequenz ziehen müssen, die Durchführung der vorzeitig herausgebrachten Verordnung zu vertagen.

Zur Aufwertungsfrage.

Von Rechtsanwalt Dr. Julius Lehmann, Frankfurt a. M.

Das Urteil des Reichsgerichts in der Frage der Aufwertung von Hypotheken hat innerhalb und außerhalb Deutschlands das größte Aufsehen erregt und ist für die zukünftige Gestaltung unserer privatwirtschaftlichen Verhältnisse von der größten Bedeutung. Es liegt nunmehr im Wortlaut vor*), und schon die erste Prüfung führt zu dem bedauerlichen Ergebnis, daß die Tragweite des Urteils in den Gründen in durchaus widerspruchsvoller Weise abgegrenzt ist. Es spricht einerseits ganz generell aus, daß Geldforderungen aus Darlehen auf Grund § 242 BGB. aufzuwerten seien und befaßt sich mit Ausnahme eines Satzes, in dem auf den Papiermarkgewinn des Hypothekenschuldners und Grundstückseigentümers hingewiesen wird, mit den besondern Verhältnissen gerade der Hypothekenforderung in keiner Weise; andererseits betont es an anderer Stelle mit Nachdruck, daß es lediglich die Zulässigkeit der Aufwertung von Hypothekenforderungen bejahe, ohne zu der Aufwertung anderer Darlehensforderungen Stellung zu nehmen.

In seiner Begründung geht das Urteil davon aus, daß auf Grund der Währungsgesetzgebung zwar die Nennwerttheorie herrsche, so daß an und für sich die neue Papiermark mit der alten Goldmark formelljuristisch identisch sei. Diese Tatsache schließe jedoch nicht aus, daß die

*) Vgl. S. 74 ff. dieser Nummer.

Berufung auf diese Identität gegen Treu und Glauben verstoße und infolgedessen auf Grund § 242 BGB. der Schuldner seiner Leistungspflicht durch Zahlung des ursprünglich vereinbarten Nominalbetrages in Papiermark nicht genüge. An der Richtigkeit dieses Grundsatzes, der ja auch, wie das Reichsgericht mit Recht darlegt, in der bisherigen Gesetzgebung und Judikatur ständig zum Ausdruck gekommen ist, kann füglich nicht gezweifelt werden. Die Frage ist vielmehr, ob auch bei hypothekarisch gesicherten Darlehen regelmäßig auf Grund § 242 BGB. die Rückzahlung eines anderen Betrages als des Nominalbetrages gefordert werden kann. Prinzipiell bejaht das Reichsgericht diese Frage, indem es sich dabei auf § 607 BGB. beruft, dem der Rechtsgedanke zugrundeliege, daß auch die Zurückzahlung eines Darlehens in gleicher Güte zu erfolgen habe. Das Reichsgericht folgert also die Verpflichtung des Schuldners zu einer Aufwertung nicht unmittelbar aus § 607 BGB., sondern aus § 607 BGB. leitet es das Recht her, auch bei dem Darlehen § 242 BGB. zur Anwendung zu bringen, da § 242 BGB. auch vor den währungsrechtlichen Vorschriften nicht Halt machen könne. Folgt man dieser Begründung, so hängt alles von der Entscheidung der Frage ab, ob und unter welchen Umständen im einzelnen Falle die Zurückzahlung eines Darlehens in verschlechterter Mark gegen Treu und Glauben verstößt, und die ganze Frage ist aus einer Rechtsfrage zu einer tatsächlichen Frage geworden. An diesem Punkte wird deshalb die Kritik des Urteils einsetzen und prüfen müssen, ob es denn generell richtig ist, daß bei Hypothekenforderungen ein Aufwertungsanspruch nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte gegeben ist.

Das Reichsgericht führt weiter aus, daß man zu dem gleichen Ergebnis auch auf Grund § 157 BGB. komme, wenn nämlich geprüft werde, was die Parteien in Gemäßheit des gesamten Vertragszweckes vereinbart haben würden, wenn sie die Möglichkeit einer außerordentlich hohen Geldentwertung vorausgesehen, diesen Fall gleichfalls geregelt hätten und dabei dem Gebote von Treu und Glauben gefolgt wären, und wenn untersucht werde, ob nach diesem Parteiwillen beim Vertragsschluß der Gläubiger Befriedigung nur nach dem Nennwerte des damals festgesetzten Betrages haben sollte, oder ob die Absicht dahin ging, daß bei außerordentlicher Entwertung der Anspruch des Gläubigers sich in angemessenem Umfange vergrößern soll. Durch das Währungsgesetz sei eine ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung hinsichtlich der Höhe des vom Schuldner zu leistenden Betrages nicht ausgeschlossen. Der letzte Satz ist m. E. ebenso richtig, wie die Problemstellung im ersten Satze irreführend ist. Man müßte vielmehr fragen, was die Parteien vereinbart hätten, wenn sie nicht nur die Möglichkeit einer Geldentwertung vorausgesehen hätten, sondern darüber hinaus die Tatsache, daß es dem Schuldner durch die Gesetzgebung verboten sein würde, Devisen zu kaufen und Mieten zu erheben, und daß er bis zum November 1923 damit rechnen dürfte, seine Hypothek mit dem Nominalbetrage zurückzahlen, und wenn der Gläubiger gewußt hätte, daß er auch im günstigsten Falle nicht den vollen hingegabenen Goldbetrag, sondern nur einen größeren oder geringeren Prozentsatz zurückerhalten würde. Hätten die Parteien diese Möglichkeiten erwogen, so hätte der Gläubiger sein Geld nicht gegeben und der Schuldner es nicht genommen. Der Erstere hätte sein Geld in Devisen angelegt, der Zweite sein Haus schleunigst verkauft. Auf Grund § 157 BGB. in jeden Darlehensvertrag eine Art Goldklausel hineinzuinterpretieren scheint mit völlig abwegig zu sein.

Es sei zur Klarlegung des Problems zunächst gestattet, einige Fälle aus der Praxis aufzuführen:

Bankier A. hat Anfang des Jahres 1919 die Entwicklung der Mark sehr skeptisch beurteilt. Er hat jedoch andererseits mit der Möglichkeit einer Wiedererholung der Mark, die damals etwa 33 Goldpfennige wert war, gerechnet und infolgedessen in der Weise disponiert, daß er die Hälfte seines Vermögens in ausländischen Valuten angelegt hat, während er für die andere Hälfte Hypo-

theken und Obligationen behielt. Er argumentierte hierbei dahin, daß er die Hälfte seines Vermögens auf alle Fälle sichergestellt habe, während er mit der anderen Hälfte bewußt eine Markspekulation à la hausse einging. Es ist mir aus meiner Praxis bekannt, daß zahlreiche Kaulleute etwa in dieser Weise disponiert haben. Nunmehr stellt sich heraus, daß die Spekulation, die der betreffende Bankier einging, zum Verlust der Hälfte seines Vermögens geführt hat. Das Reichsgericht gibt ihm jedoch, sofern sein Schuldner wohlhabend ist, den Aufwertungsanspruch aus § 242 BGB., d. h. also, der Bankier wird in die Lage versetzt, den durch eine bewußte, jedoch fehlgeschlagene Spekulation erlittenen Verlust auf einen Dritten abzuwälzen, sofern dieser Dritte seinerseits ein wohlhabender Mann ist.

Oder man nehme folgenden, gleichfalls dem Leben entnommenen Fall: Während einer vorübergehenden Erholung der Mark glaubte der Kaufmann B., daß der Markt eine endgültig überwundene Sache sei und daß es nunmehr kein besseres Geschäft gebe, als Markforderungen zu erwerben. Er kaufte infolgedessen eine Reihe von hypothekarisch gesicherten Obligationen. Kaufmann B. hat sich in seiner Annahme, die Mark werde nunmehr steigen, zwar getäuscht, soll jedoch jetzt das Recht haben, für seinen Irrtum Schadensersatz von dem Grundstückseigentümer zu verlangen. Der Grundstückseigentümer seinerseits hat für das Haus hohe Offerten in Papiermark bekommen, er hat diese jedoch stets abgelehnt, weil er geglaubt hat, daß die Mark weiter fällt und daß es deswegen für ihn ein besseres Geschäft sei, das Haus zu behalten. Den Nutzen aus dieser richtigen Spekulation soll er an den Hypothekengläubiger, der die falsche Spekulation gemacht hat, herausgeben.

Diese Beispiele ließen sich in das Endlose vermehren; sie laufen alle auf dasselbe hinaus: es gab während des Krieges und insbesondere nach dem Kriege nicht nur eine große Baisse Spekulation in der Mark, sondern es gab auch eine überaus große Anzahl von Personen in Deutschland, die an eine Besserung der Mark glaubten, und infolgedessen Markpositionen behielten oder sich Markpositionen erwarben. Es wäre falsch, anzunehmen, daß diese bewußte Markspekulation sich auf kaufmännische Kreise beschränkt habe. Etwa seit dem Sommer 1919 ist die Frage des weiteren Schicksals der Mark allgemeines Gesprächsthema gewesen. Es gab im großen und ganzen niemanden, der sich nicht klar darüber war, daß das Schicksal der Mark ein ungewisses sei. Es entsprach dem gesunden Sinn des deutschen Volkes, daß ein großer Teil desselben an eine Besserung der Mark glaubte und deswegen an dem Markbesitz festgehalten hat, und zwar ist dies in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle mit Bewußtsein und Ueberlegung geschehen. Für diese Einstellung das Wort „Spekulation“ zu gebrauchen, mag hart klingen; tatsächlich ist es eine solche gewesen. Umgekehrt haben die zahlreichen Personen, die nach dem Kriege mit hohen Hypotheken belastete Grundstücke erworben oder auf Grundstücke Hypotheken aufgenommen haben, zum großen Teil in der Mark bewußt à la baisse spekuliert. Diese Sachlage ist zu allgemein bekannt, als daß es erforderlich wäre, näher darauf einzugehen.

Wenn das Reichsgericht gerade bei Hypothekenforderungen einen Aufwertungsanspruch um deswillen für gegeben hält, weil hier der Schuldner durch den Besitz des Grundstückes einerseits und die Entwertung des Geldes andererseits in mehr oder minder geringem Maße bereichert ist, so ist darauf hinzuweisen, daß das durch eine Hypothek gesicherte Darlehen nicht nur die Eigenschaft besitzt, daß es in gewisser Weise wirtschaftlich mit dem Grundstück verknüpft ist, sondern noch zwei andere Eigenschaften, die es von dem gewöhnlichen Darlehen unterscheiden. Einmal nämlich die Eigenschaft der Langfristigkeit. Wer ein Darlehen auf lange Sicht gab, glaubte vielfach, sich nicht auf die Bonität des Schuldners im Augenblick der Darlehenshingabe verlassen zu können, sondern außerdem ein Realpfand fordern zu müssen. Der Darlehensgläubiger auf lange Frist wollte sich regelmäßig

in besonderer Weise gegen eine mögliche Verschlechterung der Bonität des Schuldners sichern. Es hätte nun an und für sich nichts näher gelegen, als sich auch in entsprechender Weise gegen eine Verschlechterung der Bonität der Währung sicherzustellen. Tatsächlich ist dies in einer außerordentlich großen Anzahl von Fällen durch die sogenannte Goldklausel geschehen, die noch in den 80er Jahren beinahe allgemein üblich war. Erst als nach einer langen Friedensperiode in Deutschland (nicht zum Beispiel in der Schweiz!) die Erinnerung an die Währungszerrüttungen, wie sie die napoleonischen Kriege angerichtet hatten, verschwunden war, kam man von dem Aufnehmen einer Goldklausel mehr und mehr ab, d. h. der Gläubiger glaubte sich für die Bonität der Währung besondere Sicherungen nicht mehr verschaffen zu müssen. Die Folgen dieser Unterlassungssünde sollte nach Treu und Glauben jetzt der Gläubiger und nicht der Schuldner tragen. Das durch Hypothek gesicherte Darlehen hatte aber, sofern es sich um eine gute Hypothek handelte, eine weitere Eigentümlichkeit: es war verkäuflich. Es gab vor dem Kriege, während des Krieges und nach dem Kriege einen Hypothekenmarkt, auf dem es jederzeit möglich war, gute Hypotheken zu verkaufen oder sich gute Hypotheken beleihen zu lassen. In noch höherem Maße ist diese Verwertbarkeit der Hypothekenforderung bei den hypothekarisch gesicherten Obligationen und den Pfandbriefen ausgebildet. Es stand also dem Schuldner jederzeit frei, auch sofern er die Hypothek nicht zur Rückzahlung kündigen konnte, sich gegen die Geldentwertung vollkommen zu schützen. Ob er dies tun wollte oder nicht, lag lediglich in seinem freien Belieben.

Geht man somit von der Lage des Gläubigers aus, der sich von seinen Hypothekenforderungen nicht trennen konnte, weil er an eine Erholung der Mark glaubte, so bedeutet die Berufung auf Treu und Glauben im vorliegenden Fall, daß der Gläubiger, der in der Mark à la hausse spekuliert hat, auf Kosten des Schuldners vor Schaden geschützt werden soll.

Geht man von der Lage des Schuldners aus, so wird mit der Feststellung, daß der Schuldner durch die Entwertung der Hypothek an und für sich bereichert ist, wenig gewonnen sein; denn diesem Gewinn wird regelmäßig ein Verlust an eigenen Markguthaben gegenüberstehen. Man nehme folgenden Fall: C. hat auf seinem Hause eine Vorkriegshypothek, die am 31. Dezember 1923 fällig wird. Nachdem der Dollar in Deutschland den außerordentlich hohen Kursstand von 8 M. erreicht hatte, hielt es C., der ein vorsichtiger Mann ist, im Jahre 1919 für richtig, sich den hieraus für ihn ergebenden Nutzen sicherzustellen. Er legt sich infolgedessen den Hypothekenbetrag in Noten in seinen Safe. C. verliert also zwar sein ganzes Geld, genau so wie der Hypothekengläubiger, soll aber trotzdem den Hypothekengläubiger entschädigen. Mag gerade diese Form der Sicherung nur selten vorgekommen sein, so wird doch regelmäßig ein Hauseigentümer auch seinerseits Markguthaben besessen haben, mit denen er seinerseits die Geldentwertung mitgemacht hat. Typisch ist dies für Sparkassen, Lebensversicherungsgesellschaften und insbesondere Banken. Für alle Institute der genannten Art liefen außerordentlich erhebliche Markverpflichtungen; die Institute hätten den elementarsten Anforderungen, die an einen ordentlichen Kaufmann gestellt werden, zuwidergehandelt, wenn sie die erhaltenen Geldbeträge nicht ihrerseits auch in Mark angelegt hätten, ein Vorgehen, zu dem überdies Sparkassen und Versicherungsgesellschaften gesetzlich oder statutarisch, die Banken durch das ungeschriebene Gesetz, das von ihnen eine hohe Liquidität verlangte, sowie die Devisengesetzgebung gezwungen wurden. Trotzdem beginnen jetzt sogar Besitzer von Vorkriegsdepositenguthaben von den Banken eine Valorisierung ihrer Guthaben zu verlangen. Ich glaube, daß ein Sturm der Entrüstung ausbrechen würde, wenn die Banken, denen schon die Valorisierung von Markkrediten in den letzten Monaten so außerordentlich verübelt worden ist, versuchen würden, ihrerseits das gleiche Verfahren anzuwenden und

dazu übergehen würden, die Rückzahlung von Vorkriegsmarkschulden ihrer Kundschaft unter Valorisierung zu verlangen.

Die Aufwertung von Vorkriegsmarkforderungen bedeutet eine Prämie für schlechte Dispositionen des Gläubigers und eine Strafe für solide Dispositionen des Schuldners.

Ich glaube daher, daß es bei der Begründung aus § 242 BGB. — ebenso wie bei der ähnlichen aus § 157 BGB. — erforderlich ist, nach den „krytosozologischen“ Gründen zu fragen. Denn eine Einstellung, die generell den Gläubiger schützt, ist zunächst überraschend, sind es doch im allgemeinen die Schuldner, die mit Erfolg an die öffentliche Meinung und an Treu und Glauben appellieren, wobei ich insbesondere an die Vorkriegsvalutaschuldner erinnere, die es mit dem größten Erfolg verstanden haben, das allgemeine und insbesondere das staatliche Mitgefühl für sich zu gewinnen. Hier haben die Verfechter der Aufwertung es in überaus geschickter Weise verstanden, die Verarmung der Witwen und Waisen in den Vordergrund zu stellen und den um ihr Letztes gebrachten Kleinentnern den als populärsten Typus des Kapitalisten bekannten Hausbesitzer gegenüberzustellen. Dies war dadurch erleichtert, daß es wenig Fälle gibt, in denen die Verarmung des einen und die Bereicherung des andern infolge der Markentwertung in so eindeutiger, krasser und unerfreulicher Weise zutage tritt.

Die Berufung auf Treu und Glauben scheint mir im vorliegenden Falle psychologisch aus ähnlichen Quellen zu fließen wie etwa der Versuch, die Kriegsgewinne zu konfiszieren: es liegt hier ein neuer Versuch vor, die gewaltige Umwälzung, in der wir seit dem Jahre 1914 stehen, für gewisse enge Teilgebiete rückläufig zu machen. Diese Einstellung gründet sich auf eine bourgeoise Vorstellung des Kapitalismus, auf die Idee, daß der Kapitalismus eine Gesellschaftsform sei, in der man sich, sofern man auf der gebahnten Straße bleibe, ungefährdet bewegen könne; dieser Gedankengang ist vollkommen unrichtig; das Wesen des Kapitalismus besteht in dem Kampfe Aller gegen Alle, in dem eine unrichtige Bewegung das Leben kostet. Mündelsichere Anlagen im populären Sinne gibt es nicht. Das Gelddarlehen, insbesondere in der Form der hypothekarisch sichergestellten Schuldverschreibung, ist die typischste kapitalistische Institution, die sich überhaupt vorstellen läßt. Jede Auslegung dieser kapitalistischen Institution nach antikapitalistischen Grundsätzen führt zwangsläufig zu unhaltbaren Konsequenzen. Wenn das Urteil des Reichsgerichts trotzdem in Deutschland im allgemeinen mit Beifall begrüßt worden ist, so liegt der Grund hierfür m. E. darin, daß Deutschland genau so wie es ohne politische Tradition, so auch ohne kapitalistische Tradition ist. Das Urteil des Reichsgerichts wäre denn auch in den alten kapitalistischen Staaten undenkbar. Hinsichtlich Frankreichs sei erneut verwiesen auf Art. 1895 des code civile, der folgendermaßen lautet:

„L'obligation qui résulte d'un prêt en argent, n'est toujours que de la somme numérique, énoncée au contrat.

S'il y a eu augmentation ou diminution d'espèces avant l'époque du paiement, le débiteur doit rendre la somme numérique prêtée, et ne doit rendre que cette somme dans les espèces ayant cours au moment du paiement.“

Hierbei ist zu bemerken, daß diese Gesetzesbestimmung von einem Staate erlassen wurde, der in den letzten hundert Jahren zweimal, bei Law und bei den Assignaten, am eigenen Leibe das Unglück erfahren hat, das eine zusammenbrechende Papiergeldwährung über das Land bringt. Hinsichtlich Englands sei auf ein Urteil verwiesen, das in der „Times“ vom 5. 11. 1921 veröffentlicht und in den „Mitteilungen des Verbandes österreichischer Banken und Bankiers“ S. 195 auszugsweise

wiedergegeben ist (vgl. auch die kurze Wiedergabe Auslandsrecht III S. 167):

„Die klagende englische Bank hatte bei der Bankfiliale einer russischen Bank in London ein Darlehen von 750 000 Rubel im Juni 1914 aufgenommen und zu dessen Sicherstellung ein Wertpapierdepot bei einer Brüsseler Bank erlegt. Die englische Bank klagt nun auf Freistellung dieses Pfanddepots gegen Bezahlung von 750 000 Rubel. Die beklagte Bankfiliale dagegen stand auf dem Standpunkt, daß sie zur Freistellung der verpfändeten Depots nur gegen Erhalt eines Betrages verpflichtet sei, welcher dem Kurswert der Rubel in englischen Pfunden zur Zeit der Darlehenshingabe entspräche. Es war schon vorher über Feststellungsklage der klagenden Bank vom Oberhaus entschieden worden, daß das gegenständliche Darlehen ein Rubeldarlehen und nicht ein Pfunddarlehen war. Das Gericht gab der Leistungsklage der englischen Bank statt. Die beklagte russische Bankfiliale hatte insbesondere eingewendet, daß, wofern russische Rubel im Auslande, d. h. nicht in Rußland zu zahlen seien, nur Zahlung in Goldrubeln gemeint sein könne, eine Ansicht, die das Gericht ablehnte mit dem Hinweis darauf, daß im Vertrag von Goldrubeln nicht die Rede sei, daß sich der Schuldner daher durch Zahlung von den in Rußland als gesetzliches Zahlungsmittel geltenden Rubeln, mögen dies Papier- oder Goldrubel sein, auch außerhalb von Rußland befreien könne. Die Beklagten brachten ferner vor, daß die Zahlung bereits neun Monate nach Hingabe des Darlehens fällig gewesen wäre, somit die Beklagte in Verzug geraten sei und daher für den Kursverlust aufzukommen hätte. Das Gericht schloß sich jedoch dieser Anschauung nicht an, da im vorliegenden Falle die klagende Bank nur gegen gleichzeitige Freistellung ihrer Pfanddepots zur Zahlung verpflichtet gewesen wäre, diese Freistellung aber, da die Papiere in Belgien verwahrt waren, während der ganzen Kriegsdauer nicht erfolgen konnte. Schließlich sprach das Gericht noch aus, daß der Faustpfandgläubiger verpflichtet sei, das Faustpfand gegen Hingabe des ursprünglichen Forderungsnominals auszufolgen, ohne Rücksicht auf die Wertschwankungen des Geldes, da eben die Gefahr der Geldentwertung ebenso wie der allfällige Vorteil einer Wertsteigerung des Geldes dem Pfandgläubiger zufalle.“

Es ist angesichts insbesondere dieses Urteils nicht verständlich, warum in der dritten Beratung des Gesetzes zum Schutze der Hypothekengläubiger sowohl seitens des Antragstellers Düringer, wie seitens des Reichsjustizministers in dieser Frage stets um die Auslegung eines Urteils des Höchsten Gerichtshofs in Warschau vom 25. 2. 1922 gestritten wird (J. W. 1923 S. 893 ff.). Es sei schließlich darauf hingewiesen, daß die ausländische Presse, und zwar sowohl die englische und französische, wie die holländische, soweit mir bekannt ist, ausnahmslos das Urteil des Reichsgerichts mit völliger Verständnislosigkeit aufgenommen hat und z. B. der holländische „Telegraaf“ so weit gegangen ist, das Urteil als anarchisch zu bezeichnen. Wenn in den Eingaben der Hypothekengläubiger-Schutzverbände, wie sie sich aller Orten gebildet haben, darauf verwiesen wird, daß eine Stellungnahme der Regierung gegen das Urteil des Reichsgerichts in dem Auslande vollkommen unverständlich wäre und zu einer Erschütterung des deutschen Kredits führen würde, so sind derartige Motivierungen mit dem Eindruck im Auslande zwar bedauerlicherweise in neuester Zeit bei uns gang und gäbe geworden; mit weniger Recht als hier hat man sich aber wohl selten auf den Eindruck im Auslande berufen. Ganz besonders gilt dies auch, wenn von einer Erschütterung des deutschen Kredits gesprochen wird. Eine größere Erschütterung des deutschen Kredits, und zwar sowohl von Privatpersonen und Gesellschaften, wie von Reich, Ländern und Gemeinden, als sie durch

die Drohung einer Valorisierung von Vorkriegsschulden schon hervorgerufen worden ist, und bei einer Bestätigung dieser Judikatur in noch verstärktem Maße eintreten würde, läßt sich wohl überhaupt nicht denken. Das einzige volkswirtschaftliche Aktivum, das Deutschland aus dem ungeheueren Umsturz der letzten Jahre zugeflossen ist, nämlich eine weitgehende Entschuldung der Landwirtschaft, der Industrie, der Städte, Länder und des Reichs, würde durch eine Aufwertung vernichtet werden.

Letzten Endes besteht der Prüfstein auf die Richtigkeit einer juristischen Theorie in der Untersuchung ihrer praktischen Wirkung. Die praktische Wirkung einer Aufwertung von Vorkriegsmarkforderungen wäre katastrophal. In dieser Beziehung verweise ich zunächst auf die Ausführungen des Reichsjustizministers in der schon erwähnten dritten Beratung über den Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Hypothekengläubiger:

a) „Es ist nicht möglich, sich auszudenken, wie die Abgrenzung bei einer versuchten Valorisierung vorgenommen werden soll.“

b) „Solange ursprüngliche Gläubiger und Schuldner gegenüberstehen, kann man sich immerhin noch eine Valorisierung vorstellen. Wie aber, wenn der Anwesenheit erst vor kurzem in Berücksichtigung der Geldentwertung das Anwesen gekauft oder wenn die Hypothek mit entwertetem Gelde erworben wurde?“

c) „Was würden spätere Hypothekengläubiger tun, wenn die erste Hypothek plötzlich aufgeblasen würde?“

d) „Kein Eigentümer würde wissen, wie er sein Anwesen bewerten, kein Gläubiger, wie er seine Hypothek einschätzen müsse.“

e) „Jede Sicherheit im Grundstücksverkehr würde beseitigt.“

Die Schwierigkeiten beschränken sich aber nicht auf die genannten, die vielleicht zum Teil technischer Natur sind, sondern es ist erforderlich, auch an die weiteren Konsequenzen zu denken. Wenn, um nur zwei Beispiele zu nennen, die Versicherungsgesellschaften die Prämien und die Sparkassen die ihnen anvertrauten Gelder im wesentlichen in Hypotheken angelegt haben, und nunmehr diese Hypotheken aufgewertet werden, so scheint es doch erforderlich zu sein, den Nutzen aus dieser Aufwertung nicht den Sparkassen und den Versicherungsgesellschaften, sondern den Einlegern und den Versicherten zukommen zu lassen. Man stelle sich nun das entstehende Durcheinander vor! Wie sollen die Einlagen aufvalorisiert werden? Wie soll man hierbei berücksichtigen, in welchem Zeitpunkte die einzelnen Einlagen und Abhebungen gemacht worden sind? Sämtliche in den letzten Jahren ausgezahlten Versicherungen müßten revidiert werden! Mit welchem Recht will man ferner die Vorkriegsschulden von Gemeinden, Provinzen, Staaten und Reich von dieser Aufwertung ausschließen? Denn zum mindesten von den Gemeinden wird man nicht sagen können, daß sie verarmt sind. Im Gegenteil, sie sind ihre Goldschuld los geworden und haben ihre Substanz im wesentlichen erhalten, vielfach vermehrt, wengleich sie infolge der schlechten Steuereingänge unter einer vorübergehenden Zahlungsstörung leiden. Welch eigenartiges Chassé-croisé ergibt sich jetzt weiter, wenn der Vorkriegsvalutaschuldner auf Grund §§ 54 ff. RAG. eine Herabsetzung seiner Schuld erzielen kann, während der Vorkriegsmarkschuldner in Gold zahlen soll. Diese Konsequenzen sind nicht überraschend. Sie sind die notwendige Folge des Versuchs, eine kapitalistische Institution in einem kapitalistischen Staate antikapitalistisch auszulegen. Stört man in diesem Mechanismus ein Rad, so gerät das gesamte Werk in Unordnung. Es sei ferner darauf hingewiesen, daß diese Judikatur des Reichsgerichts die deutsche Volkswirtschaft voraussichtlich außerordentlich schädigen wird. Denn auf Grund dieses Urteils werden möglicherweise die ausländischen Gerichte dazu übergehen, Vorkriegsfordernungen gegen Deutschland auch ihrerseits da zu valorisieren, wo es bisher auf Grund des Friedensvertrags noch nicht geschehen ist. Namentlich die deutsche Rechts-

position gegenüber den amerikanischen Vorkriegsmarkforderungen ist durch das Urteil des Reichsgerichts zu einem erheblichen Umfange untergraben.

Es sei schließlich folgende Bemerkung gestattet. Die hier vertretene Auffassung ist gelegentlich als „Verhöhnungstheorie“ bezeichnet worden. Nichts ist falscher! Diejenigen, die durch die Markentwertung ihr Vermögen verloren haben, sind ebenso zu bedauern wie diejenigen, die im Kriege gefallen sind oder wie die Auslandsdeutschen, die gleichfalls um ihr Vermögen gekommen sind. So wenig es aber möglich ist, die Toten wieder lebendig zu machen, so wenig es möglich ist, die gesamten gewaltigen Vermögensverschiebungen, die der Krieg und die Nachkriegszeit mit sich gebracht haben, auszuwischen, so wenig ist auf dem beschränkten Gebiet der Vorkriegshypotheken eine restitutio in integrum denkbar oder, wenn man von dem Standpunkt des einzelnen Individuums absieht, auch nur erwünscht.

Die Idee, die gegenwärtig im Reichsfinanzministerium zu bestehen scheint, die durch die Markentwertung erzielten Gewinne steuerlich für sich in Anspruch zu nehmen, ist m. E. ein völliger Mißgriff. Ich wüßte nicht, mit welchem Recht man aus der ungeheuren Zahl derjenigen, die an der Markentwertung reich geworden sind, gerade diejenigen mit einer Sondersteuer belegen sollte, die durch die Markentwertung in den Besitz eines hypothekenfreien Anwesens gelangt sind, während diejenigen, die in den Besitz etwa ausländischer Devisen gelangt sind, der gleichen Steuer nicht unterliegen sollten. Man kann doch wohl kaum annehmen, daß hier der Gedanke zugrunde liegt, daß man die einen leichter fassen kann als die anderen. Es wird außerdem kein erhebendes Bild bieten, wenn der Staat zwar seine eigenen Goldmarkschulden nur in Papiermark zurückbezahlt, von dem Privatmann, der das gleiche tut, jedoch eine Sondersteuer erhebt!

Deutsch-Oesterreichische Parallelen und Divergenzen.

Von Dr. A. Koch, Jena.

In einer Zeit schlimmster volks- und privatwirtschaftlicher Depression, in der wir jetzt leben, und von der wir nicht wissen, ob sie das Ende der bestehenden oder den Anfang einer neuen Wirtschaftskrise bedeutet, muß sich jeder im praktischen Leben Stehende die Frage vorlegen, wie ist es möglich, sich aus diesem Elend herauszuarbeiten. Bei Beantwortung dieser Frage kommt man ohne weiteres dazu, die wirtschaftlichen Verhältnisse anderer Länder und deren Sanierungsversuche vergleichsweise heranzuziehen, und hierbei wird in erster Linie die Lage Oesterreichs unser besonderes Interesse beanspruchen.

Selbstverständlich kann man nicht alle österreichischen Maßnahmen in unveränderter Form und Weise auf die deutschen Verhältnisse zur Anwendung bringen und von ihnen eine der österreichischen Entwicklung analoge Auswirkung in Deutschland erwarten. Hiergegen sprechen schon die verschiedenen geographischen Verhältnisse beider Länder, insbesondere die Lage und Ausdehnung der Territorien sowie die stark voneinander abweichende Einwohnerzahl, ferner das unterschiedliche Kräfteverhältnis, in dem Industrie und Landwirtschaft beider Staaten zueinander und in sich selbst stehen. Aber es ergeben sich doch auch eine überaus große Anzahl von Parallelen, die uns immer wieder zu Vergleichen zwingen und uns auf Oesterreich als Beispiel und hinsichtlich der Sanierungsmaßnahmen als vorbildliches Beispiel zurückführen. Wir sehen folgendes Bild: Oesterreich wie Deutschland durch verlustreiche Kriege geschwächt, durch rigorose Friedensverträge großer wertvoller Gebietsteile beraubt und wirtschaftlich geknebelt, geraten in unaufhaltsame Verschuldung, wobei sich die Reiche außerstande sehen, die enormen zur Bezahlung eines ins Krankhafte gesteigerten

Beamtenapparates und der unproduktiven und deshalb unsozialen Arbeitslosenunterstützung erforderlichen Ausgaben anders als durch die Notenpresse zu decken. Als Folgeerscheinung bei beiden Ländern Inflation und Währungsverfall — gefördert durch passive Handelsbilanzen —, Ausverkauf der Geschäfte und Börsen durch das Ausland und trotzdem Einschränkung der Produktion infolge produktionsfeindlicher Arbeitsmethoden. Bei beiden Ländern das gleiche Bestreben, Abhilfe zu schaffen, und um diese zu erreichen, Erwägung der gleichen Mittel, nämlich Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalt, Abbau des Beamtenapparates, Steigerung der Produktion durch Neuregelung der Arbeitszeit, Stabilisierung der Währung durch Stilllegung der Notenpresse, Schaffung eines Noteninstitutes und Ausgabe von Noten auf gedeckter Basis. Während es in Oesterreich, allerdings mit ausländischer Hilfe und unter ausländischer Kontrolle, geglückt ist, das Defizit im Staatsbudget erheblich, und zwar von zweieinhalb auf eineinhalb Billionen zu vermindern (Kerschagl in der Oesterr. Revue Nr. 8 vom 19. 11. 1923) und auch hinsichtlich der Währungsstabilisierung unter Errichtung der Oesterreichischen Nationalbank bis jetzt ein guter Erfolg erzielt wurde, sind wir in Deutschland über Ankündigungen und, abgesehen vom Abbau der Beamtgehälter, über unzureichende Maßnahmen kaum hinausgekommen. Zum mindesten ist bis jetzt wenig Positives in dieser Richtung in die Öffentlichkeit gelangt. Wir haben uns in Deutschland hinsichtlich der Währungsfrage darauf beschränkt bzw. zunächst beschränken zu müssen geglaubt, eine Rentenbank zu gründen mit dem Rechte zur Ausgabe von Rentenbankscheinen, welche schon insofern ein ungewöhnliches Gebilde darstellen, als sie keinen Zwangskurs genießen und nicht als Geldzeichen oder als neue „Währung“ anzusprechen sind, die aber von den öffentlichen Kassen als Zahlungsmittel angenommen werden müssen und durch Einlösung von bei der Reichsbank diskontierten Reichsschatzwechseln in Höhe von 300 Millionen Rentenmark die Aufgabe haben, die alte Papiermark wenigstens teilweise aufzusaugen. Ich möchte in folgendem einige Worte über den Aufbau und den Geschäftskreis der Oesterreichischen Nationalbank und den der Deutschen Rentenbank sagen.

Die Oesterreichische Nationalbank wurde am 22. Dezember 1922 in Form einer Aktiengesellschaft gegründet. Der Gründung ging das Bundesgesetz vom 24. Juli 1922 über die Errichtung einer Notenbank voraus, welches im Einklang mit dem Artikel 1 der späteren Statuten der Oesterreichischen Nationalbank den Zweck der Nationalbank dahingehend angibt, daß diese als Notenbank „mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln dafür zu sorgen habe, daß bis zur gesetzlichen Regelung der Einlösung des Papiergeldes in Metall der Wert ihrer Noten, wie er im Kurs der Devisen auf Goldwährungsländer oder auf Länder mit wertbeständiger Währung zum Ausdruck kommt, mindestens keine Verschlechterung erfahre“. Die sich sofort erhebende Frage, wodurch es der Bank möglich ist, diese ihr zugefallene Aufgabe zu erfüllen, wird durch die Bestimmungen der Statuten über die Deckung und spätere Einlösung der Noten in Gold beantwortet. Auch war in dem Bundesgesetz vom 24. Juli 1922 ausgesprochen, daß, sofern die Nationalbank ihrer oben angegebenen Verpflichtung nicht nachkommt, sie den Verlust des ausschließlichen Rechtes der Notenausgabe zu gewärtigen habe; letztere Bestimmung ist allerdings durch das Bundesgesetz vom 14. November 1922 wieder aufgehoben worden. Das Kapital der Bank beträgt 30 Millionen Kronen Gold und ist eingeteilt in Aktien über 100 Kronen Gold, welche ihrerseits wieder in Viertel-Aktien über je 25 Kronen Gold zerfallen. Die Oesterreichische Notenbank wendet sich also bei Aufbringung ihres Kapitals an weiteste Kreise der Bevölkerung und kommt bei Stückelung ihrer Aktien auf die in England eingeführten und beliebten Pfundshares zurück. Die Einzahlung der Aktien hat in effektivem Gold oder in Devisen zu erfolgen. keinesfalls also in Papierkronen zum jeweiligen Kurse des Einzahlungstages; hierdurch schafft sich die Bank den er-

forderlichen Goldfonds und schützt ihr Kapital zugleich gegen etwaige Entwertung. Der Geschäftskreis der Bank ist nicht allein auf ihre Aufgabe, den Kronenkurs zu stabilisieren, beschränkt, sondern sie ist berechtigt, mit allen Kreisen der Bevölkerung auch sonstige bankmäßige Geschäfte, wie z. B. Diskont-, Darlehns-, Depot- und Depositen-, Ueberweisungs- und Inkassogeschäfte, abzuschließen und die kommissionsweise Ausführung von Devisen- und Effektenorders zu übernehmen. Das Diskont- und Darlehnsgeschäft ist selbstverständlich an strenge formelle Voraussetzungen besonders hinsichtlich der Sicherstellung der gewährten Kredite gebunden. Das wertvollste Recht besitzt die Bank in dem ihr erteilten Notenprivileg. Sie ist ausschließlich berechtigt, Banknoten, welche gesetzliches Zahlungsmittel sind, auszugeben, während der österreichische Staat für die Dauer dieses Privilegs der Bank verpflichtet ist, sich jeder Ausgabe staatlichen Papiergeldes zu enthalten. Der Umlauf der Noten richtet sich nach der jeweiligen Bardeckung, welche für die nächsten Jahre von 20 bis 33½ pCt. gestaffelt ist. Diese Bardeckung hat entweder in Gold oder in Valuten und Devisen zu erfolgen, wobei unter Devisen nur solche ausländische, keinen außerordentlichen Kursschwankungen unterliegende Währungs-Wechsel zu verstehen sind, die auf Bankhauptplätze Europas oder Amerikas gezogen sind, und aus denen ein Primabankinstitut haftet; soweit der Notenumlauf die Bardeckung übersteigt, erfolgt die Deckung durch prima Handelswechsel. Zur Deckung der Noten wird ein Garantiefonds in Höhe von 25 Millionen Kronen Gold in Form von Guthaben oder Depots an Hauptplätzen Europas oder Amerikas solange gehalten, bis die Einlösung der Noten in barem Gelde aufgenommen wird. Um diese Einlösung sobald wie möglich zu erreichen, wird der Bank die Verpflichtung zur Sammlung eines Edelmetallschatzes auferlegt, und sie mit der Entziehung des Notenprivilegs bedroht, sofern sie nach Aufnahme der Barzahlungen ihrer Verpflichtung, die Noten auf Grund des gesammelten Edelmetallschatzes gegen Metallgeld einzulösen, nicht innerhalb 24 Stunden nachkommt. Bereits im September dieses Jahres betrug die Golddeckung der umlaufenden Noten über 50 pCt., wofür zweifellos die Maßnahme des Beraters der Oesterreichischen Nationalbank, den Kronenkurs nicht in die Höhe zu setzen, von außerordentlicher Bedeutung gewesen ist. Von größter Wichtigkeit ist das Verhältnis der Oesterreichischen Nationalbank zu der österreichischen Staatsverwaltung. Die Bank steht zwar unter Staatsaufsicht, doch darf der österreichische Staat seinerseits die Mittel der Nationalbank im Wege des Kredites in keiner Weise in Anspruch nehmen. Diese Bestimmung geht sogar soweit, daß auch aus kommissionsweise seitens der Nationalbank für die Bundesverwaltung ausgeführten Geschäften sich kein Debetsaldo zu deren Lasten ergeben darf. Diese in den Statuten der Oesterreichischen Nationalbank niedergelegten Bestimmungen wurden bereits in dem Bundesgesetz vom 24. Juli 1922 fixiert, wo es wörtlich heißt: „Der Bund darf die Mittel der neuen Notenbank in keiner Weise, also weder unmittelbar noch mittelbar, für Zwecke des Staates in Anspruch nehmen, ohned daß er den Gegenwert der bezogenen Banknoten in Gold oder Devisen leistet.“ Durch Uebernahme der Aktiven und Passiven der Oesterreichisch-Ungarischen Bank seitens der Nationalbank hatte letztere einerseits deren gesamten Notenumlauf, andererseits die im Besitze der österreichischen Geschäftsführung der Oesterreichisch-Ungarischen Bank befindlichen Staatsschatzscheine mitzübernehmen; die Staatsschatzscheine wurden in eine Darlehnschuld des Bundes an die Bank umgewandelt. Dafür erhielt die Nationalbank das Portefeuille an Handelswechseln, sowie die Gold-, Devisen- und Valutenbestände der Oesterreichisch-Ungarischen Bank, sowie sonstige Werte aus deren Aktiven in Höhe der übernommenen Passiven. Zusammenfassend liegt die Hauptbedeutung der Nationalbank also einerseits darin, daß die Einzahlung des Aktien-

kapitals in Gold erfolgt ist und die umlaufenden Noten der Nationalbank ein Drittel in bar und zwei Drittel durch Primahandelswechsel gedeckt sind, und daß andererseits die Nationalbank in keiner Weise berechtigt ist, dem österreichischen Bund, den Ländern oder Gemeinden Kredite zu geben, letztere verpflichtet sind, sich jeder Kreditinanspruchnahme bei der Oesterreichischen Nationalbank oder der Ausgabe von Banknoten zu enthalten. Ueber die Durchführung dieser Bestimmung wird außer seitens der Verwaltungsorgane der Bank auch seitens eines durch den Generalkommissar des Völkerbundes vorgeschlagenen Beraters der Oesterreichischen Nationalbank gewacht.

Die Deutsche Rentenbank basiert auf der Verordnung über die Errichtung der Deutschen Rentenbank vom 15. Oktober 1923, und haben auf sie die Bestimmungen des BGB. über den rechtsfähigen Verein Anwendung zu finden. Sie besitzt also nicht eine der Gesellschaftsformen, welche das Handelsgesetzbuch aufstellt, und in welche regelmäßig Bankinstitute gekleidet werden. Ueber den Zweck der Rentenbank ist weder in den Satzungen, noch in der oben angezogenen Verordnung, noch auch in den Durchführungsbestimmungen zur Rentenbank-Verordnung Näheres besagt. Es ist aber allgemein bekannt, daß die Rentenbank aus dem Grunde ins Leben gerufen wurde, um ein wertbeständiges Zahlungsmittel zu schaffen, welches jederzeit angenommen wird, und um dem Reich die Möglichkeit zu geben, sich ohne Diskontierung von Reichsschatzanweisungen einen Kredit zu verschaffen. Das Kapital der Rentenbank ist weder in Papier noch in Gold fixiert, es beträgt 3,2 Milliarden Rentenmark und zerfällt in ein Grundkapital von 2,4 Milliarden Rentenmark und 800 Millionen Grundrücklage. Eine Aufbringung des Kapitals durch Zahlung von Goldbeträgen und Devisen, welche die Satzung der Rentenbank zwar vorsieht, ist nicht erfolgt. Das Kapital dürfte infolgedessen ausschließlich durch Einbringung von Grundschulden und Schuldverschreibungen aufgebracht worden sein und zwar folgendermaßen: Die Deutsche Rentenbank erwirbt an den Grundstücken, die dauernd land-, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken dienen, sowie an dem industriellen und gewerblichen Grundbesitz und an demjenigen von Handelsbetrieben eine Grundschuld in Höhe von 4 pCt. des Wehrbeitrages. Sofern zum Betriebsvermögen industrieller, gewerblicher und Handelsbetriebe Grundstücke nicht gehören, sind von diesen Unternehmungen auf Goldmark lautende Schuldverschreibungen auszufertigen. Diese Grundschulden, welche bekanntlich sich von den Hypotheken dadurch unterscheiden, daß sie von dem persönlichen Anspruch des Gläubigers vollkommen unabhängig sind, der Schuldgrund somit im Grundbuch nicht zur Eintragung gelangt, und der jeweilige Eigentümer des belasteten Grundstückes für die Befriedigung des Berechtigten jedoch ausschließlich mit dem Werte des Grundstückes haftet, lauten selbstverständlich zugunsten der Rentenbank, ebenso wie die Schuldverschreibungen. Da es zur Eintragung der Grundschulden eines Antrages des Grundstückseigentümers nicht bedarf — die Grundschulden werden seitens der Rentenbank kraft Gesetzes erworben und müssen seitens des Grundbuchamtes auf einseitiges Ersuchen der Rentenbank eingetragen werden —, sind dieselben ihrer Natur nach mit Zwangshypotheken zu vergleichen.

Entsprechendes gilt selbstverständlich von den Schuldverschreibungen, welche ja auch von den Schuldnern zwangsweise eingefordert werden. Diese Zwangsgrundschulden und Zwangsschuldverschreibungen werden nun seitens der Schuldner in die Deutsche Rentenbank eingebracht und somit das Grundkapital der Rentenbank geschaffen. Irgendwelche liquiden Mittel fließen hierdurch der Rentenbank naturgemäß nicht zu. Ueber die Beteiligung der Eigentümer der belasteten Grundstücke sowie der Unternehmer der belasteten Betriebe an dem Rentenbankkapital werden Anteilscheine nicht ausgegeben. Die Anteile als solche sind auch nicht für den Verkehr bestimmt, sie sind nur mit Genehmigung der

Deutschen Rentenbank übertragbar, und es gewähren je 10 Millionen Rentenmark-Anteile eine Stimme. Auf Grund der eingebrachten Grundschulden und Schuldverschreibungen werden seitens der Rentenbank Rentenbriefe über je 500 Goldmark ausgegeben, welche ihrerseits wieder als Deckung der in den Verkehr gebrachten Rentenbankscheine dienen. Die Rentenbankscheine sind also nicht in Gold gedeckt und nicht in Gold einlösbar, sondern sie basieren auch ihrerseits wieder wie das gesamte Institut der Rentenbank auf den eingebrachten Zwangsgrundschulden und Zwangsschuldverschreibungen. Der Geschäftskreis der Rentenbank ist außerordentlich beschränkt. Die Rentenbank darf bankmäßige Geschäfte nur mit dem Reich, der Reichsbank und den Privatnotenbanken abschließen, nicht aber mit Privatpersonen. Dementsprechend werden Rentenmark-Kredite nur durch Vermittlung der Reichsbank an Private, nicht aber seitens der Rentenbank direkt gewährt, weshalb es vorkommen kann, daß große Unternehmungen zwar an der Rentenbank durch Einbringung ihrer Zwangsgrundschulden ganz erheblich beteiligt sind, daß sie aber ungeachtet dieser Beteiligung, für die sie sowieso keinen Gegenwert erhalten, einen Rentenmark-Kredit seitens der Reichsbank nicht eingeräumt bekommen. Dagegen ist dem Reiche ein nicht unerheblicher Kredit seitens der Rentenbank gesetzlich garantiert worden, und zwar 300 Millionen Rentenmark als zinsloses Darlehn zur Einlösung oder Teileinlösung von seitens des Reiches bei der Reichsbank diskontierten Schatzanweisungen, sowie ein verzinslicher Kredit in Höhe von 900 Millionen Rentenmark, mit dem das Reich seine laufenden Ausgaben bis zum 1. April 1924 decken soll. Zusammenfassend wiederhole ich, daß die Rentenbankscheine also nicht in bar gedeckt sind und auch nicht in bar eingelöst werden sollen, daß der Geschäftskreis der Rentenbank im Vergleich z. B. zu dem der Oesterreichischen Nationalbank ein sehr beschränkter ist, und daß die Rentenbank dem Reich einen Kredit zur Verfügung gestellt hat, der die Hälfte ihres im Wege der Einbringung aufgebrauchten Grundkapitals ausmacht.

Zieht man aus vorstehenden Ausführungen das Resultat, so muß es dahin lauten, daß die Rentenbank in keiner Weise geeignet ist, die Rolle der Oesterreichischen Nationalbank in Deutschland zu übernehmen. Wir wissen, daß hieran auch niemals gedacht worden ist, und daß es sich bei der Rentenbank nur um ein Interimistikum handelt, welches sobald wie möglich durch eine Goldnotenbank ersetzt werden sollte. Diese Erkenntnis allein nützt uns aber noch nichts. Im Hinblick auf die Deckung der Rentenbankscheine und den Umstand, daß der dem Reich nach § 16 der Verordnung vom 15. Oktober 1923 zur Verfügung gestellte Kredit, welcher bis zum 1. April 1924 ausreichen sollte, nach vorliegenden Berichten bis auf einen Bruchteil bereits — also innerhalb eines Monats — aufgebraucht und das Reich zwecks Aufbringung der noch erforderlichen und recht erheblichen Mittel allein auf den hinsichtlich seines Ertrages sehr unsicheren Weg der Steuern angewiesen ist, muß die sofortige Durchführung des Goldbankprojektes mit allen Kräften in Angriff genommen werden, damit dem Rentenbankschein durch die Umtauschmöglichkeit in eine gedeckte Goldnote — und es kommt m. E. nach wie vor auf die Deckung, also auf die Qualität, nicht die Quantität, an — der Rückhalt gegeben wird, dessen er in dieser so außerordentlich kritischen und infolge wiederholter Enttäuschungen zur Kritik veranlagten Zeit bedarf. Ob es in Deutschland möglich sein wird, der Errichtung einer Goldnotenbank näherzutreten, hängt in allererster Linie von der Möglichkeit ab, die hierfür erforderliche Golddeckung aus eigenen Kräften zu beschaffen. Daß die Errichtung einer Goldnotenbank aber nicht außerhalb jeder praktischen Erörterung steht, sehen wir an der Gründung der Hamburger Bank von 1923 A.-G., welche den Zweck verfolgt, den Zahlungsmittelverkehr durch Eröffnung von Goldmark-Konten zu erleichtern und zur Aufrechterhaltung der Schifffahrt den Hamburger Reedereien über Goldmark lautende, mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde aus-

gegebene Verrechnungsanweisungen zur Verfügung zu stellen. Das Kapital der Hamburger Bank in Höhe von 12 Milliarden Mark ist zwar in Papiermark festgesetzt und aufgebracht worden, aber die Bank verfügt gleichzeitig über einen Garantiefonds in Höhe von 12 Millionen Gold, welcher in Devisen zunächst mit 25 pCt. eingezahlt worden ist, und auf den die restlichen 75 pCt. jederzeit eingefordert werden können. Außerdem bestimmt das Statut der Bank, daß für alle bei ihr ausschließlich in Gold geführten Kontenguthaben Deckung in Gold, Goldmarkwechseln oder Golddevisen vorhanden ist. Die Rückzahlung der per 15. Dezember 1923 aufgerufenen Verrechnungsanweisungen erfolgte beispielsweise in amerikanischen Dollarnoten. Die Verrechnungsanweisungen der Bank, welche einerseits durch das Grundkapital, das wohl auch wertbeständig angelegt sein dürfte, andererseits durch den Garantiefonds und zum dritten durch die Goldmark-Konten selbst, welche nur gegen Einzahlung von Devisen oder durch Kontenüberträge eröffnet werden, gedeckt sind, werden von allen Kreisen Deutschlands im Gegensatz zu anderen wertbeständigen Landes-, Industrie- und sonstigen Geldzeichen jederzeit gern und zum vollen Kurs in Zahlung genommen und erbringen somit ihrerseits wieder den Beweis für die Notwendigkeit einer wertbeständigen gedeckten Goldnote.

Zinseszinsen?

Von Dr. Hans Fritz Abraham, Rechtsanwalt am Kammergericht, Berlin.

Fachpresse und Tageszeitungen haben sich in der letzten Zeit eingehend mit der Zulässigkeit der bankmäßigen sog. „Zinseszinsen“ befaßt. Man hat die hohen täglichen prozentualen Zuschläge, die die Banken in der Zeit der Geldentwertung berechneten und sich alsbald wieder verzinsen ließen, als gesetzwidrig und wucherisch bezeichnet und ihre Rechtsgültigkeit angefochten.

Ohne auf alle Einzelheiten dieses Meinungskampfes einzugehen, möchte ich hier nur zwei Gesichtspunkte hervorheben:

1. Zinsen sind Vergütungen für Kapitalnutzung. Soweit man die Vereinbarung von Zinseszinsen gesetzlich einschränkte, wollte man verhindern, daß der Besitzer des Kapitals von dem Nutznießer ein ungebührlich hohes Entgelt für die Gewährung der Nutzung erhielt.

Die prozentualen Zuschläge, die die Banken in den Zeiten der Geldentwertung berechneten, können nun zwar rein äußerlich den Zinsen gleich erschienen sein, tatsächlich waren es aber überhaupt keine reinen Zinsen. Diese Zuschläge wurden — abgesehen von unwesentlichen Bruchteilen — als Vergütung für den Kapitalschwund, nicht als Vergütung für Kapitalnutzung erhoben. Infolge der Geldentwertung verlor der Geldgeber den Sachwert seines Kapitals, genau so, wie es in normalen Zeiten durch Abhebung verringert worden wäre. Wenn daher der Geldgeber sich eine Gegenleistung für den Kapitalschwund gewähren ließ, so war diese Leistung ihrem Wesen nach kein Zins, sondern eine Vergütung besonderer Art. Die Bezeichnung ist gleichgültig, das Wesen entscheidet.

Von einem derartigen Passivposten können also Zinsen genau so erhoben werden, wie von jeder anderen Belastung. Der Begriff „Zinseszinsen“ paßt überhaupt nicht.

2. Die Frage, ob derartige Belastungen im Einzelfalle wucherisch sind, kann auf sehr einfache Weise nachgeprüft werden. Man stelle fest:

- a) den Goldwert des hingegebenen Kapitals;
- b) den Goldwert des zurückgewährten Kapitals einschließlich aller Belastungen („Zinseszinsen“, Provisionen usw.);

c) denjenigen Betrag, den eine normale friedensmäßige Verzinsung des ursprünglichen, nach Goldmarkberechnung berechneten Darlehenskapitals ergibt.

In der Regel der Fälle wird sich herausstellen, daß trotz aller Zuschläge der Darlehnsnehmer in den Zeiten der Geldentwertung nicht entfernt so viel zurückgewährt, als er bei Berechnung in Gold zuzüglich Goldzinsen hätte zahlen müssen. Im Gegenteil wird regelmäßig derjenige, der jetzt über die Wucherzinsen klagt, Inflationsgewinne gezogen haben.

Nur in solchen Fällen, wo auch bei Goldmarkberechnung sich noch eine unverhältnismäßige hohe Risikoprämie zu Lasten des Kreditnehmers ergibt, kann unter Umständen ein Leistungswucher in Betracht kommen. Das werden aber sicherlich nur seltene Ausnahmefälle sein. In der Regel wird sich zeigen, daß gegen die Berechnung der sog. „Zinseszinsen“ weder juristisch noch wirtschaftlich etwas einzuwenden ist.

Nachschrift der Schriftleitung.

Die vorstehend veröffentlichte Einsendung berührt allerdings nur einen Teil der Gesichtspunkte, welche bei Beurteilung der Zinseszinsenfrage in Betracht zu ziehen sind. Mit Recht sieht jedenfalls der Verfasser das Problem in erster Linie als ein wirtschaftliches an, und es ist sehr zu bedauern, daß in den von Juristen herrührenden Auslassungen zu diesem Gegenstand, von wenigen Ausnahmen abgesehen, ein so überaus geringes Verständnis für die wirtschaftlichen Momente zu finden ist, welche den kreditgebenden Bankier in den letzten Monaten zur Vermeidung eigenen Schadens genötigt haben, dem Kunden gegenüber zu einer täglichen Zinsberechnung und Saldierung überzugehen. Es kann nicht oft genug betont werden, daß der Bankier, insbesondere der Effektenkommissionär, dessen Kredit vom Kommittenten meist gegen den Willen des Kommissionärs in Anspruch genommen wird, wirtschaftlich lediglich Kreditvermittler ist; als solcher ist er genötigt, sich das Geld, das er seinem Kunden vorschießt, an der Börse zu den dort üblichen Bedingungen für tägliches Geld zu leihen. Die großen Geldgeber an der Börse, vor allem die öffentlich-rechtlichen bzw. gemischt-wirtschaftlichen Institute, wie Girozentrale, Reichskreditstelle usw. sind zurzeit nicht in der Lage, an der Börse Gelder auf längere Fristen auszuleihen, und solange diese Usance keine Aenderung erfährt, wird der Kommissionär entweder jede Kreditgewährung ablehnen oder Bedingungen vereinbaren müssen, welche ihn vor erheblichen Vermögensverlusten aus dem Unterschied zwischen gezahlten und empfangenen Zinsen schützen.

An diesen Dingen kann die juristische Betrachtung, soweit sie sich nicht kritiklos in den Dienst einseitiger und vielfach nichts weniger als schutzbedürftiger Interessen der Kreditnehmer stellt, nicht vorbeigehen. Erst eine wirtschaftliche Beurteilung, welche dem Interessenstandpunkt beider Teile, auch des Kreditgebers, gerecht zu werden versucht, ermöglicht eine unter den heutigen Zeitverhältnissen befriedigende Handhabung der einschlägigen positiven Vorschriften des geltenden Rechts, also insbesondere der §§ 248, 138 BGB., § 355 HGB. Wenn Alsb erg in der „Vossischen Zeitung“ vom 18. Dezember 1923 Nr. 596 meint, man müsse schon etwas nachdenken, wenn man sich darüber klar werden will, wie sich die bestehenden Rechtsgrundsätze dem durch die Inflationszeit revolutionierten Kreditleben anpassen, so kann man dem durchaus beitreten, aber doch bezweifeln, ob gerade in dem erwähnten Aufsatz dieser an sich nützliche Hinweis mit besonderem Erfolge beherzigt ist. Der von Alsb erg aufgestellte Satz, daß die Wucherjustiz Gesinnungsjustiz nur im Hinblick auf den Kreditgeber, nicht auch auf den Kreditnehmer sei, erscheint schon vom Standpunkt des geltenden Rechts, welches den Wuchertatbestand in hervorragendem Umfang auf subjektive Momente in der Person des Kreditnehmers abstellt, befremdlich. Jedenfalls aber wäre eine solche Justiz eine schlechte

Justiz, deren Organen mit Recht der Vorwurf gemacht werden müßte, daß sie mit verbundenen Augen durch eine Zeit hindurch geschritten sind, in welcher die Bewucherung des Kreditgebers durch den Kreditnehmer die Regel, der umgekehrte Fall hingegen die Ausnahme bildete, wobei dem Kreditnehmer noch die Gunst weiter Kreise der öffentlichen Meinung zugute kam, denen es bisher nicht gelungen ist, sich auf die aus den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen sich ergebenden veränderten Auffassungen umzustellen.

Die Gewinnung eines richtigen Standpunkts zu der wirtschaftlichen Seite des Problems erscheint uns zunächst wichtiger als die rein juristische Interpretation der angezogenen Gesetzesbestimmungen. Wer durch Gefühlsmomente oder durch unzureichendes Verständnis für die tatsächlichen Verhältnisse des Geld- und Kapitalmarktes geneigt ist, alles Recht auf seiten des Kreditnehmers, alles Unrecht auf seiten des Kreditgebers zu sehen, der wird sich zu einer ausdehnenden Auslegung des § 248 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bzw. zu einer einschränkenden Auslegung der im § 355 des HGB. aufgestellten Ausnahme für berechtigt oder sogar verpflichtet halten; er wird, ohne daß der Wortlaut des § 355 HGB. hierfür eine Stütze bietet, die Meinung vertreten, daß die Abkürzung der kontokorrentmäßigen Abrechnungsperiode auch die jeweilige Uebersendung eines Rechnungsabschlusses nach Ablauf der einzelnen Periode voraussetzt; er wird ferner — wie Alsb erg a. a. O. — entgegen der allgemein herrschenden Auffassung, nach welcher die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken lediglich die lex contractus für künftige Rechtsgeschäfte sind, nicht aber im voraus getroffene vertragliche Bindungen, der Meinung sein, daß die Aufnahme der Zinseszinsenklausel in die allgemeinen Geschäftsbedingungen eine gegen § 248 BGB. verstoßende Vorausverabredung der Verzinsung künftiger Zinsen bedeute, kurz, er wird die Anpassung der bestehenden Rechtsgrundsätze an die Vorgänge des gegenwärtigen Kreditlebens so vornehmen, wie es ihm nötig erscheint, um zu dem Ergebnis zu gelangen, das er von seinem gefühlsmäßigen oder wirtschaftlichen Standpunkte aus für das richtige hält. Im Gegensatz hierzu steht die von uns vertretene Auffassung, die jede ausdehnende Auslegung des § 248 BGB. ablehnt und vor Entscheidung über die Frage des Vorliegens eines Sittenverstoßes eine Prüfung jedes einzelnen Tatbestandes unter Berücksichtigung der auf beiden Seiten in Betracht kommenden wirtschaftlichen Momente für erforderlich hält.

In der Presse ist unlängst eine Entscheidung des Landgerichts I Berlin, Kammer 19 a für Handelssachen vom 19. Dezember 1923 mitgeteilt worden, von der es in einzelnen Notizen heißt, daß sie „grundlegend“ sei und die Frage, ob die Banken berechtigt sind, täglich Zins von Zins zu berechnen, „zu Ungunsten der Banken“ entschieden habe. Diese Berichterstattung ist unzutreffend; es handelte sich um ein — übrigens noch nicht rechtskräftiges — Urteil in einem Arrestverfahren, also einem Verfahren, welches seiner Natur nach nicht zu einer völligen Klärung des Prozeßstoffes führen konnte und in welchem die Abweisung der Arrestklägerin erfolgte, weil Arrestanspruch und Arrestgrund nicht hinlänglich glaubhaft gemacht erschienen. Das Urteil bezieht sich im übrigen auf einen in mancher Hinsicht besonders gelagerten Einzelfall, und von einer generellen Entscheidung der Zinseszinsenfrage zu Ungunsten der Banken kann um so weniger die Rede sein, als die Frage, ob Erstattung von Zinseszinsen unter dem Gesichtspunkt der nützlichen Verwendung oder des Verzugsschadens verlangt werden konnte, ausdrücklich offen gelassen wird, da der Arrestkläger unter diesen Gesichtspunkten seinen Anspruch nicht hinlänglich substantiiert hatte. Mangelt so dem Urteil die ihm zugeschriebene grundlegende Bedeutung, so kann in dieser Zeitschrift, die sich grundsätzlich auf die Mitteilung rechtskräftiger Entscheidungen oberer Gerichte beschränkt, auf die Wiedergabe der Entscheidungsgründe sowie auf die Stellungnahme zu einigen darin enthaltenen abwegigen Ausführungen rechtlichen und wirtschaftlichen Inhalts verzichtet werden.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bürgerliches Recht.

1. Zu § 242 BGB.

Zur Frage der Hypotheken-Aufwertung.
Urteil des RG. v. 28. 11. 1923 — V. 31/1923 —*).

Tatbestand.

Der Kläger ist Eigentümer eines im Grundbuche des vormaligen deutschen Bezirksgerichts von Lüderitzbucht Bd. I Bl. 26 eingetragenen Grundstückes, der Beklagte seit dem Jahre 1913 als Gläubiger einer auf diesen in Abt. III Nr. 3 vermerkten Hypothek von 13 000 M. eingetragen. Die Forderung ist am 1. April 1920 fällig geworden. Der Kläger hat dem Beklagten für Hauptforderung und rückständige Zinsen einen Betrag von 18 980 M. durch eine Bank überwiesen. Er begehrt deshalb die Verurteilung des Beklagten zur Herausgabe des Hypothekenbriefes und zur Löschungsbewilligung. Der Beklagte verweigert diese, da die Schuld in der im früheren deutschen Schutzgebiete Südwestafrika geltend gewesenen Hartgeldwährung oder in entsprechenden Kurswerten zu entrichten sei. Das Landgericht hat ihn nach dem Klageantrag verurteilt, das Kammergericht seine Berufung zurückgewiesen. Mit der Revision beantragt er, dieses Urteil aufzuheben und nach seinem Berufungsantrage (auf Abweisung der Klage) zu erkennen. Der Kläger bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe.

Die angefochtene Entscheidung wird durch die ihr vom Kammergericht gegebene Begründung nicht getragen und kann nicht aufrechterhalten bleiben. Das Kammergericht geht davon aus, daß mangels einer ausdrücklichen Vereinbarung nach der Natur der Sache und dem zu vermutenden vernünftigen Willen der Parteien für das unter deutschen Reichsangehörigen in Berlin begründete Darlehn und die Bestellung der Hypothek mit dem im damaligen deutschen Schutzgebiete Südwestafrika belegenen Grundstücke ein anderes als das deutsche Recht, insbesondere englisches Recht nicht in Frage komme, sowie daß nicht ein besonderes deutsches Kolonialrecht, sondern deutsches Inlandsrecht zur Anwendung zu gelangen habe. Der Belegenheit des Pfandgrundstücks könne keine für die Rechtsbeziehungen der Parteien maßgebende Bedeutung beigelegt, demnach nicht als Wille der Parteien unterstellt werden, sich dem am Ort des Pfandgrundstücks geltenden Rechte schlechthin zu unterwerfen. Denn das Schicksal der Hypothek hänge grundsätzlich von dem Bestande der persönlichen Forderung ab, die Pfandsicherung habe nur einen akzessorischen Charakter.

Vorliegendensfalls habe aber zur Zeit der Hingabe des der Hypothek zugrunde liegenden Darlehns keiner der Vertragsteile seinen Wohnsitz im Schutzgebiete gehabt; vielmehr hätte der Kläger den seinigen nach Berlin zurückverlegt gehabt, und auch für den Beklagten sei, wie näher dargelegt wurde, Berlin einer der Mittelpunkte seiner weitverzweigten geschäftlichen Beziehungen gewesen. Im übrigen liege auch nicht der geringste Grund vor für die Annahme, daß die Parteien als Ort der Rückzahlung bei der Begründung der Forderung Lüderitzbucht in Aussicht genommen hätten; die Umstände des Falles sprächen vielmehr für ihre Vorstellung, daß die Schuld in Berlin beglichen werden würde. Danach sei die Annahme des Beklagten abzulehnen, daß der Wille der Parteien dahin gegangen sei, für die Frage, in welcher Währung die Rückzahlung zu erfolgen habe, die besonderen Währungsgesetze des Schutzgebiets Südwestafrika zur Anwendung kommen zu lassen. Die Entscheidung habe vielmehr nach dem für das engere Reichsgebiet maßgebenden materiellen Recht zu erfolgen. Erfüllungsort sei danach Berlin als der Wohnsitz des Schuldners bei der Begründung des Schuldverhältnisses; dem geltenden deutschen Währungsgesetz habe, wie der Beklagte selbst nicht in Abrede stelle, die Zahlung in Papiermark entsprochen und demnach die Tilgung der Darlehnschuld bewirkt.

Die Revision beschwert sich darüber, daß bei diesen Erwägungen der Inhalt des vom Kläger mit dem Schriftsatze vom 26. Juli 1920 überreichten Hypothekenbriefes unvollständig und rechtlich unzutreffend gewürdigt sei. Aus diesem ergibt sich folgendes:

Die Hypothek ist nicht neu für die hier in Frage stehende Darlehnschuld eingetragen worden. Sie war vielmehr zunächst bestellt für einen Teil eines von der „X. Y. & Co. Minengesellschaft mit beschränkter Haftung“ in Lüderitzbucht dem

Kläger gegebenen Darlehns. Die der Eintragung zugrunde liegende Schuldkunde vom 26. August 1911 ist ausgestellt in Lüderitzbucht von einem Generalbevollmächtigten des Klägers; als Wohnsitz des Letzteren ist im Hypothekenbriefe gleichfalls Lüderitzbucht angegeben. Danach wohnten sowohl die Gläubigerin wie der Grundstückseigentümer zu jener Zeit in Lüderitzbucht, wo auch das verpfändete Grundstück liegt. Der im angefochtenen Urteil eingenommene Rechtsstandpunkt, daß mangels entgegenstehender Anhaltspunkte als Erfüllungsort der Wohnsitz des Schuldners bei der Begründung des Schuldverhältnisses anzusehen ist (§ 269 BGB.), würde sonach dahin führen, daß für die der Hypothek ursprünglich zugrunde liegende Forderung Lüderitzbucht der Erfüllungsort war. Daran ist auch dadurch nichts geändert worden, daß nach der vom Kläger ausgestellten Abtretungsurkunde vom 7. Januar 1913 die Hypothek damals bezahlt und zur Eigentümergrundschild geworden war; denn nach § 1177 Abs. 1 Satz 2 BGB. (dieser, nicht der von der Revision angezogene § 1194 BGB. enthält die für solche Fälle maßgebende Vorschrift; vgl. RGRKomm. Anm. 4 zu § 1177, Anm. 1 zu § 1194 BGB.) sind in Ansehung u. a. des Zahlungsortes die für die Forderung der ersten Gläubigerin getroffenen Bestimmungen maßgebend geblieben auch für das in eine Eigentümergrundschild umgewandelte Recht. Des weiteren ist in der Urkunde vom 7. Januar 1913 zwar die Umwandlung der Grundschild in eine Hypothek zugunsten des Beklagten erklärt, Bestimmungen über den Zahlungsort oder über den Zinssatz, der bisher mit 8 pCt. im Grundbuch eingetragen war, sind aber nicht darin getroffen; ebensowenig ist etwas davon gesagt, daß die Währung, in der die Schuld zu tilgen war, anders geregelt werden sollte. Ob etwa kraft Gesetzes der alte Zahlungsort weiter galt oder ob der Zahlungsort (der auch im Jahre 1911 nicht ausdrücklich bestimmt, auch nicht im Grundbuch eingetragen, sondern nur aus den Umständen zu entnehmen war) nunmehr lediglich nach dem neuen Schuldverhältnisse sich bestimmte (dazu Mot. z. BGB. Bd. 3 S. 795; Planck 4. Aufl. Anm. 3 b zu § 1198 BGB.; RGRKomm. Anm. 1 a. E. zu § 1198 BGB.), kann hier dahinstehen, da in erster Linie maßgebend sein muß, was die Parteien bei der Begründung des neuen Schuldverhältnisses beabsichtigt haben. Es bedarf aber auch keiner Stellungnahme zu der Frage, ob die Ausführung des Kammergerichts, es liege „nicht der geringste Grund“ für die Annahme vor, daß die Parteien damals Lüderitzbucht als Zahlungsort in Aussicht genommen hätten, eine völlig sichere Gewähr dafür bietet, daß bei der Erforschung des Willens der Parteien die Entwicklung der Hypothek in den Jahren 1911 bis 1913 und die daraus sich ergebende Schlußfolgerung, daß jedenfalls bis zum 7. Januar 1913 Lüderitzbucht als Erfüllungsort anzusehen war und ursprünglich für die Hypothekenforderung die südwestafrikanischen Währungsvorschriften galten, in Betracht gezogen sind, ebenso der Umstand, daß auch der, jedenfalls für deutsche Rechts- und Wirtschaftsanschauungen des Jahres 1913 ungewöhnlich hohe Zinssatz von 8 pCt. bestehen bliebe. Denn wenn selbst diese Bedenken gegenüber dem sonstigen Inhalt des Berufungsurteils, namentlich dessen Sachdarstellung zu Beginn des Tatbestandes, für sich allein nicht zur Aufhebung des angefochtenen Urteils nötigen würden, so muß dieses doch in jedem Falle der Aufhebung verfallen, mag nun Lüderitzbucht oder Berlin als Erfüllungsort zu gelten haben:

im ersteren Falle, weil nach dem im früheren Schutzgebiete Südwestafrika in Geltung gewesenen Rechte, wenigstens nach den Gesetzen und Reichskanzlerverordnungen, Papiergeld kein gesetzliches Zahlungsmittel darstellte, der Beklagte also zu dessen Annahme nicht verpflichtet wäre,

im zweiten Falle, weil das Kammergericht ohne weiteres davon ausgegangen ist, daß nach deutschem Rechte der Kläger auch trotz der inzwischen eingetretenen Entwertung des Papiergeldes befugt sei, den Beklagten mit solchem zum Nennbetrag der Darlehnsforderung rechtswirksam zu befriedigen.

Im einzelnen ist dabei von folgendem auszugehen:

A. Falls Lüderitzbucht Erfüllungsort war.

B. Falls Berlin Erfüllungsort war.

In diesem Falle, wenn also lediglich das im eigentlichen Reichsgebiete geltende Recht der Entscheidung zugrunde zu legen ist, war eine Stellungnahme zu der Frage geboten, ob nach diesem Rechte der Beklagte als Hypothekengläubiger mit Rücksicht auf die starke Entwertung des deutschen Papiergeldes eine Aufwertung seiner hypothekarisch gesicherten Forderung beanspruchen kann.

Mit ausdrücklichen Worten hatte der Beklagte im vorliegenden Falle in den Vorinstanzen die Frage der Hypothekenaufwertung allerdings nicht zur Entscheidung gestellt. Aber er hatte doch schon in der Klagebeantwortung darauf hin-

*) Vgl. hierzu die Ausführungen von Lehmann, S. 66 ff. dieser Nummer.

gewiesen, es könne ihm nicht zugemutet werden, die Zahlung in minderwertigem deutschen Papiergelde anzunehmen, da er dadurch auf einen erheblichen Teil des Wertes seiner Forderung verzichten müßte. Weiter hatte er im Schriftsatze vom 4. November 1920 ausgeführt; es wäre der reine Hohn, wenn die Eigentümer südwestafrikanischer Grundstücke berechtigt wären, ihre Hypothekengläubiger in fast wertlos gewordener deutscher Papiermark abzufinden, und sie sich den aus der Umgestaltung der politischen Verhältnisse entstandenen Wertzuwachs allein zuführen wollten. Damit hatte er seinen Standpunkt hinreichend deutlich zum Ausdruck gebracht, daß er sich nach dem geltenden Rechte für befugt erachtete, bei Zahlung in Papiergeld die Entrichtung eines entsprechend höheren Betrages, als den Nennwert der Forderung, zu beanspruchen. Daraus entsprang die Verpflichtung des Gerichts, dieses Verlangen des Beklagten nach allen in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen.

Aus der rein negativen Bemerkung des Kammergerichts am Ende seiner Urteilsgründe; der Beklagte selbst stelle nicht in Abrede, daß die Zahlung in Papiermark dem geltenden deutschen Münzgesetze entsprochen habe, ist nichts Gegenteiliges zu entnehmen. Dem Wortlaute nach bezog sich diese Erklärung des Beklagten nur auf das deutsche Münzgesetz, also die Frage der Währung, nicht auf die Frage der Hypothekenaufwertung; mit diesem Vermerke ist also keinesfalls bestimmt zum Ausdruck gebracht, daß der Beklagte den Gesichtspunkt der Hypothekenaufwertung, der nach dem oben Ausgeführten ebenfalls zu prüfen war, von der gerichtlichen Entscheidung hätte ausnehmen, auf eine Prüfung nach dieser Richtung hätte verzichten wollen.

Es kann auch nicht angenommen werden, daß die Geldentwertung bei der Fälligkeit der Hypothek (am 1. April 1920) so gering gewesen wäre, daß die rechtliche Möglichkeit einer Aufwertung der Hypothekenforderung von vornherein ausscheiden müßte. Denn schon damals hatte der Lebenshaltungsindex sich auf rund 10 erhöht; die Goldmark ist (bei einem Stande des Dollar für den April 1920 von etwa 60 M. — im Februar und März 1920 hatte er noch höher gestanden — und des Pfund Sterling von 270 M.) für April 1920 auf rund 15 M. berechnet. Die Kaufkraft des Papiergeldes war also am 1. April 1920 bereits in nicht unerheblichem Maße verringert. Immerhin wird es zunächst Sache des Berufungsgerichts sein, darüber zu entscheiden, ob die tatsächlichen Voraussetzungen für eine Aufwertung der Hypothekenforderung (über die weiter unten noch näher zu sprechen ist) zu jener Zeit vorlagen. Dabei wird es Gelegenheit haben, eine Unklarheit in seinem Tatbestande zu beheben, die die Revision nicht ohne Gründe rügt. Dort ist nämlich als unstreitig mitgeteilt, daß das in Rede stehende Darlehn am 1. April 1920 „zurückgezahlt“ sei; das stimmt nicht überein mit der Behauptung der — im selben Tatbestande in bezug genommenen — Klageantwortung, der Kläger habe eine solche Rückzahlung in Papiergeld zwar versucht, der Beklagte die Annahme dieser Zahlung aber zurückgewiesen, und auch nicht mit dem Tatbestande des kammergerichtlichen Urteils vom 22. Januar 1921, nach welchem die Verweigerung ihrer Annahme unbestritten war.

Sollte das Berufungsgericht dabei zu dem Ergebnisse gelangen, daß die tatsächlichen Voraussetzungen einer Aufwertung der Forderung im Frühjahr 1920 nach Lage der Verhältnisse noch nicht gegeben waren und daß der Beklagte durch die Weigerung der Annahme des ihm angebotenen Papiergeldbetrages in Annahmeverzug geraten war, so wird es weiter zu untersuchen haben, ob der Beklagte dadurch schlechthin das Recht verloren hat, mit Rücksicht auf die später eingetretene, überaus große Entwertung der deutschen Währung die Aufwertung seiner Forderung zu fordern (vgl. zu dieser Frage das Urteil des Feriensenats des Reichsgerichts vom 6. August 1923, II 215/23 in RGZ. Bd. 106 S. 422).

Die rechtliche Möglichkeit einer Aufwertung von Hypothekenforderungen ist nach dem geltenden deutschen Recht insbesondere nach § 242 BGB. anzuerkennen. Es kommt dafür gerade bei Hypothekenforderungen in Betracht, daß der Schuldner regelmäßig in dem — wenigstens, wenn man die Berechnung in Papiergeld zugrunde legt — erheblich gestiegenen Werte des Grundstücks einen entsprechenden Ausgleich erhalten hat. Ob eine solche Wertsteigerung auch bei dem hier in Rede stehenden, in Lüderitzbucht belegenen Grundstück eingetreten ist, wird gegebenenfalls vom Kammergericht festzustellen sein.

Unerheblich ist es, ob — wie der Kläger hervorhebt — die Zulässigkeit einer Hypothekenaufwertung also solche im Jahre 1920 bereits in der Rechtswissenschaft erkannt war oder ob diese Erkenntnis erst später, unter dem Einfluß der immer mehr gesteigerten Geldentwertung, sich durchgesetzt hat. Unrichtige Rechtsauffassungen des Jahres 1920 können jetzt nicht mehr ausschlaggebend sein.

Nach § 242 ist zu berücksichtigen, was Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte im einzelnen Falle erfordern. Diese erfordern billige Rücksichtnahme auf die Interessen beider Teile. Daraus folgt, daß nicht schlechthin der Grundsatz aufgestellt werden kann, daß allgemein jede Hypothekenforderung ohne weiteres aufgewertet werden müsse ohne daß bei allen die Aufwertung in gleichem Maße, etwa gar im Wertverhältnis der Papiermark zur Goldmark stattzufinden habe. Es werden vielmehr neben dem — bei Zugrundelegung der Papiermarkrechnung — gesteigerten Werte des Grundstücks, der hauptsächlich von Bedeutung sein wird, auch die anderen Umstände des Falles in Betracht kommen müssen, z. B. je nach der Sachlage die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Schuldners, ferner der Umstand, ob es sich um landwirtschaftliche, industrielle oder städtische Grundstücke handelt; ebenso werden die Lasten, namentlich öffentlicher Art, die dem Grundbesitz auferlegt sind, bei Mietgrundstücken auch die Verminderung ihres Ertrages durch die zum Schutze der Mieter ergangenen Bestimmungen Berücksichtigung verdienen.

Die Bestimmungen des deutschen Währungsrechts stehen der Zulässigkeit der Aufwertung nicht entgegen. Zwar sind nach dem Gesetze über die Abänderung des Bankgesetzes vom 1. Juni 1909 (RGBl. S. 516) die Noten der Reichsbank gesetzliches Zahlungsmittel. Das gleiche gilt bis auf weiteres für die Reichskassenscheine nach dem Gesetze vom 4. August 1914 (RGBl. S. 347). Durch § 2 dieses Gesetzes ist ferner bis auf weiteres die Pflicht der Reichsbank zur Einlösung ihrer Noten aufgehoben; vgl. ferner das Gesetz vom gleichen Tage im RGBl. S. 326 und die Bundesratsverordnung vom 28. September 1914 (RGBl. S. 417). Aber alle diese Bestimmungen beruhen auf der zur Zeit ihres Erlasses bei dem gesunden Zustande der deutschen Volkswirtschaft durchaus begründeten Auffassung, daß die Banknoten und die Kassenscheine an Wert dem Metallgelde gleichstanden. Noch die Verordnung vom 28. September 1914 ist damit begründet, daß der Verkehr die Vollwertigkeit der Noten unbeschränkt anerkenne und daß die vorübergehende Außerkraftsetzung der Goldklausel den Gläubiger in keiner Weise benachteilige (Denkschrift über wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges; Drucksachen des Reichstages, 13. Legislaturperiode, II. Session, Nr. 26 S. 7). An eine wesentliche Entwertung des Papiergeldes, noch dazu an eine derart hohe, wie sie nach dem unglücklichen Ausgang des Weltkrieges und nach dem Umsturz immer mehr und mehr Wirklichkeit geworden ist, hat also der Gesetzgeber beim Erlaß jener Vorschrift nicht gedacht. Nach dem Eintritt des Verfalls der Papiermark entstand nunmehr ein Widerstreit zwischen diesen Währungsvorschriften einerseits, auf der anderen Seite denjenigen sonstigen Gesetzesbestimmungen, die verhüten wollen, daß der Schuldner in der Lage sei, sich seiner Verbindlichkeiten in einer Weise zu entledigen, die mit den Anforderungen von Treu und Glauben sowie mit der Verkehrssitte nicht vereinbar ist, also namentlich mit der das Rechtsleben beherrschenden Vorschrift des § 242 BGB. Bei diesem Widerstreit muß diese letztere Vorschrift den Vorrang haben und müssen die Währungsvorschriften zurücktreten, weil, wie dargetan, bei ihrem Erlasse die Möglichkeit eines derartigen Währungsverfalls, infolgedessen die aus den Währungsbestimmungen sich ergebenden Folgerungen mit den Grundsätzen von Treu und Glauben sowie der Billigkeit nicht mehr vereinbar sind, nicht in Betracht gezogen, ein starres Festhalten in ihnen für diesen Fall also nicht vorgesehen war. Tatsächlich hat denn die Reichsgesetzgebung in der letzten Zeit immer mehr und mehr gezeigt, daß sie den Grundsatz „Mark gleich Mark“ nicht ohne Einschränkung aufrechterhalte, weil eben gegenüber den Anforderungen des Wirtschaftslebens, dem Einflüsse der Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse an den Währungsgesetzen, soweit sie die Papiermark der Goldmark gleichstellen, nicht mehr festgehalten werden kann. So bildet nach § 16 des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juni 1923 (RGBl. Teil I S. 494) zur Feststellung des steuerbaren Wertzuwachses im Falle des Überganges von Grundstückseigentum bei dem Erwerbs- und dem Verkaufspreis die innere Kaufkraft der Mark an den beiden Zeitpunkten die Grundlage der Wertbemessung. Nach § 1 des Gesetzes über die anderweitige Festsetzung von Geldbeträgen mit Altenteilsverträgen vom 18. August 1923 (RGBl. Teil I S. 815) können die obersten Landesbehörden bestimmen, daß solche Geldleistungen (ebenso die Versorgungsansprüche, welche einzelnen Familienmitgliedern gegenüber den Inhabern von bisherigen Stammgütern und Familienfideikommissen zustehen) entsprechend den veränderten Verhältnissen anderweit festgesetzt werden, soweit dies der Billigkeit entspricht; in § 4 daselbst ist auch die Erweiterung eines dinglichen Rechtes für solche Geldleistungen zugelassen, dabei im Abs. 2 die Erhöhung infolge der allgemeinen Geldentwertung berücksichtigt und in Abs. 3 eine Eintragung der Er-

weiterung an der nächstbereiten Stelle im Grundbuche vorgesehen. Die Verordnung des Reichspräsidenten über Steuer- aufwertung usw. vom 11. und 18. Oktober 1923 (RGBl. S. 939 Teil I und 979; vgl. auch ihre Durchführungsbestimmungen daselbst S. 951, S. 1032, S. 1089, S. 1098) schreibt in § 2 vor, daß bei gewissen Steuern die Zahlung auch dann nach dem Goldwert zu leisten ist, wenn die Steuer selbst nicht in Gold berechnet wird, und läßt in § 10 für Nachforderungen von Steuern, bei denen die Schuld vor dem 1. September 1923 entstanden ist, eine Aufwertung des Steuerbetrages unter Berücksichtigung der seit der Entstehung der Steuerschuld eingetretenen Geldentwertung zu. Nach Art. IV des Gesetzes über Vermögensstrafen und Bußen vom 13. Oktober 1923 (RGBl. Teil I S. 943) ändert sich, falls nach der Verurteilung zu einer in einem bestimmten Geldbetrage ausgedrückten Vermögensstrafe oder nach der Festsetzung einer an den Verletzten zu zahlenden Buße eine Veränderung des Geldwertes eintritt, der zu zahlende Betrag in dem gleichen Verhältnis, in dem sich die vom Statistischen Reichsamt veröffentlichte Reichsrichtzahl für die Lebenshaltungskosten seit dem Erlasse der Entscheidung ändert, durch welche die Vermögensstrafe oder Buße festgesetzt worden ist. Aehnlich treten nach der vierten Verordnung zur Erhöhung der Gerichtskosten vom 30. Oktober 1923 (RGBl. Teil I S. 1040; vgl. auch die entsprechende Verordnung über die Gebühren der Gerichtsvollzieher daselbst S. 1042 und die dritte Verordnung zur Entlastung der Gerichte vom gleichen Tage, daselbst S. 1041) an die Stelle der im Gerichtskostengesetz ziffernmäßig bestimmten Gebührensätze und Wertgrenzen die Beträge, die sich durch Vervielfältigung der (näher bestimmten) Grundzahlen mit der jeweiligen Teuerungszahl ergeben. Die große Zahl dieser Anpassungsvorschriften (deren Ausführung unschwer noch erweitert werden könnte; vgl. § 2 der Verordnung über die Berechnung des Preises bei der Lieferung von elektrischer Arbeit usw. vom 24. Oktober 1923, RGBl. Teil I S. 997; § 1 b des Tabaksteuergesetzes in der Fassung vom 30. Oktober 1923, RGBl. Teil I S. 1045 u. a. m.) zeigt deutlich, daß sie nicht für besondere Verhältnisse, vom allgemeinen Recht abweichende Regeln treffen, aus denen sich ein Rückschluß darauf ergeben könnte, daß in anderen Fällen eine Aufwertung nicht zulässig sei; sie lassen vielmehr klar erkennen, daß der Gesetzgeber den Grundsatz, daß die Papiermark mit befreiender Wirkung zu ihrem Nennwert in Zahlung gegeben werden dürfte, durchbrochen hat, weil er ihn den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen gegenüber aufgeben mußte.

In gleicher Richtung hat sich die Rechtsprechung des Reichsgerichts in immer steigendem Maße bewegt, so ist im Urteil vom 27. Juni 1922 (RGZ. Bd. 104 S. 394) hinsichtlich der Rückgewähr von Pachtinventar ausgesprochen, daß die Goldmark, die der früheren Schätzung zugrunde lag, und die Papiermark, in der jetzt die Ausgleichung erfolgen muß, trotz ihrer gesetzlichen Gleichstellung wirtschaftlich nicht vergleichbar sind. Aehnlich ist für Ansprüche aus Unterhalts- und Alenteilsverträgen mehrfach entschieden, daß, falls der Stand des Geldwertes sich nachträglich derart geändert hat, daß es dem Berechtigten auch nicht annähernd mehr möglich ist, aus der ziffernmäßig festgesetzten Rentensumme sich das bestimmte Maß des zum Lebensunterhalt Notwendigen zu verschaffen, durch Zahlung einer summenmäßig gleichbleibenden Rente nicht mehr das geleistet wird, was die Vertragsschließenden gewollt haben, und daher der Berechtigte grundsätzlich einen Anspruch darauf hat, daß die vereinbarte Rente der verminderten Kaufkraft des Geldes entsprechend erhöht wird (Warneyer Ergänzungsband 1921 Nr. 99, 1923 Nr. 3 und Nr. 36; Urteil des jetzt erkennenden Senats vom 22. September 1923, V. 427/23 und vom 3. Oktober 1923, V. 865/22). In RGZ. Bd. 106 S. 7 ist für langfristige Grundstückskaufverträge anerkannt, daß eine infolge der Geldentwertung eingetretene erhebliche Verschiebung des Wertverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung den Einwand der veränderten Umstände rechtfertigen kann, weil infolge des Sturzes der Mark die Geldleistung wirtschaftlich nur noch einen geringen Bruchteil des Wertes darstellt, der vor Jahren bei ihrer Vereinbarung der Bemessung der Gegenleistung zugrunde gelegt wurde, und weil mit der grundstürzenden Verschlechterung der deutschen Währung die Geschäftsgrundlage, auf der die beiderseitigen Leistungen bestimmt worden sind, weggefallen ist (auch Warneyer 1923 Nr. 29). Weiter ist im Urteil vom 16. März 1923, VII. 156/22 (auszugsweise in Jurist. Wochenschrift 1923 S. 919 wiedergegeben), für den Fall einer vor mehreren Jahren erfolgten Sicherungsübereignung der Standpunkt des Klägers (des Uebereignenden), daß er die Aufwendungen des damaligen Beklagten nur zu dem Nennbetrage zu erstatten brauche, den dieser aufgewendet hat, für ungerechtfertigt erklärt mit der Begründung: der Kläger verstoße gegen Treu und Glauben, indem er den Beklagten, der seine Auslagen in vollwertigem Gelde gemacht habe, nunmehr mit einer Summe abfinden wolle, die nur einen kleinen Bruchteil des vom Beklagten aufgewendeten Vermögenswertes darstelle. Auch in der Rechtsprechung der Strafsenate des Reichs-

gerichts ist wiederholt der Unterschied zwischen Nennwert und Verkehrswert, Papiermark und Goldmark anerkannt worden (RGSt. Bd. 56 S. 309, 310, Bd. 57 S. 35, 40).

Die vorerwähnten Urteile der Zivilsenate des Reichsgerichts behandeln zwar Ansprüche aus gegenseitigen Verträgen, während hier ein Darlehn gegen Hypothekenbestellung in Frage steht. Es kann aber nach dem oben Ausgeführten keinen begründeten Bedenken unterliegen, auf Grund des § 242 BGB. die in jenen Entscheidungen anerkannte Zulässigkeit der Aufwertung der Forderung auch bei hypothekarisch gesicherten Darlehnsforderung für gegeben zu erklären. Auch beim Darlehn besteht seinem Wesen nach die Voraussetzung einer Gleichwertigkeit zwischen Leistung und Gegenleistung; auch bei ihm soll die Substanz dem Gläubiger erhalten bleiben. Das tritt deutlich zutage in der Vorschrift des § 607 BGB., nach welcher der Darlehnsempfänger verpflichtet ist, dem Darleiher das Empfangene in Sachen von gleicher Art, Güte und Menge zurückzugewähren. Auch bei Darlehnsgeldschulden geht also die Verpflichtung des Schuldners (und regelmäßig auch der Vertragswille der Parteien) auf Rückzahlung des Geldes nicht nur in gleicher Menge, sondern weiter in gleicher Güte. Wenn die Beteiligten den zurückzuzahlenden Betrag in der Währung ihres Landes bezeichnen, so tun sie das in dem Vertrauen, daß diese Währung einen innerhalb der Grenzen gewisser normaler Schwankungen festen und beständigen Wertmesser darstellt. In gewissem Umfange wird allerdings der Grundsatz, daß der Empfänger eines Gelddarlehns das Empfangene in Sachen von gleicher Güte zurückzugewähren habe, durch die Währungsvorschriften durchbrochen. Der Gesetzgeber gibt dadurch, daß er den gesetzlichen Zahlungsmitteln einen Zwangskurs verleiht, seinen Willen kund, daß, wenigstens unter normalen wirtschaftlichen Verhältnissen, eine Zahlung mit ihnen als Zahlung in der in § 607 BGB. erforderten „Güte“ zu gelten habe. Insofern trifft es zu, daß der Gläubiger bei der Gewährung von Kredit die Gefahr einer Geldentwertung zu tragen hat. Aber dieser Grundsatz muß aus den schon oben dargelegten Erwägungen zurücktreten, falls er infolge einer außerordentlichen starken beim Erlaß der Währungsvorschriften nicht vorausgesehenen Entwertung der gesetzlichen Zahlungsmittel zu Ergebnissen führen würde, die mit § 242 BGB. nicht mehr vereinbar wären. Bei welchem Grade der Geldentwertung sich die Notwendigkeit einer Aufwertung der Forderung des Gläubigers als dem Gesetz entsprechend herausstellt, wird im einzelnen Falle nach den Grundsätzen von Treu und Glauben zu er-messen sein.

Zur Bejahung der Zulässigkeit der Aufwertung gelangt man übrigens auch in wesentlich gleicher Weise auf dem Wege der ergänzenden Auslegung des Vertrags, wenn nämlich vom Gericht geprüft wird, was die Parteien in Gemäßheit des gesamten Vertragszweckes vereinbart haben würden, wenn sie die Möglichkeit einer außergewöhnlich hohen Geldentwertung vorausgesehen, diesen Fall gleichfalls geregelt hätten und dabei dem Gebote von Treu und Glauben gefolgt wären (§ 157 BGB.), und wenn untersucht wird, ob nach diesem Parteiwillen beim Vertragsschluß der Gläubiger Befriedigung nur nach dem Nennwert des damals festgesetzten Betrages zu beanspruchen haben sollte, ganz gleichgültig, welchen wirtschaftlichen Wert das gesetzliche Zahlungsmittel jeweils haben würde, oder ob die Absicht dahin ging, daß bei außerordentlicher Entwertung desselben der Anspruch des Gläubigers sich gegenüber der ziffernmäßigen Festlegung der Geldsumme im Verträge in angemessenem Umfange vergrößern sollte. Die Zulässigkeit einer Vereinbarung des letzteren Inhalts ist bereits in RGZ. Bd. 100 S. 79, 81 anerkannt. Die Währungsvorschriften stehen dem keineswegs entgegen, daß die Geltung des Zwangskurses vertraglich wegbedungen wird und daß eine solche Wegbedingung stillschweigend erfolgt. Weder aus dem Wortlaut noch aus dem Zwecke der Gesetze vom 1. Juni 1909 oder vom 4. August 1914 kann entnommen werden, daß für Reichsbanknoten oder Reichskassenscheine ein Zwangskurs in dem Sinne eingeführt werden sollte, daß damit eine, ausdrücklich oder stillschweigende, abweichende Vereinbarung hinsichtlich der Höhe des vom Schuldner zu leistenden Betrages ausgeschlossen wurde.

Nach alledem muß die rechtliche Zulässigkeit einer Aufwertung hypothekarisch gesicherten Darlehnsforderungen mit Rücksicht auf die starke Entwertung des deutschen Papiergeldes bejaht werden.

Nur eine solche bildet hier den Gegenstand des Rechtsstreits. Demgemäß bedarf es hier keiner Stellungnahme zu der Frage der Zulässigkeit einer Aufwertung bei anderen als Hypothekenforderungen, insbesondere bei Anleiheforderung von Privatunternehmungen oder Körperschaften des öffentlichen Rechtes, bei Sparkassenguthaben, Pfandbriefforderungen usw.

Weiter braucht im vorliegenden Urteile nicht entschieden zu werden, welche Folgerungen aus der Aufwertung der Hypothekenforderungen, deren Zulässigkeit nach der schuldrechtlichen Seite anzuerkennen ist, in bezug auf deren dingliche Sicherung sich ergeben; insbesondere kann von einer Erörterung der Frage abgesehen werden, ob dem Hypo-

thekengläubiger für seine aufgewertete Forderung ein unmittelbares dingliches Recht an dem Grundstück, gegebenenfalls ob ihm ein solches dingliches Recht an derselben Rangstelle, wie die bereits für ihn eingetragene Hypothek, also mit dem Vorrang vor den dieser nachstehenden dinglich Berechtigten zubilligen ist, oder ob dem Bestimmungen des Liegenschaftsrechts, namentlich der Grundsatz der Spezialität, entgegenstehen würde. Ebensowenig braucht für den vorliegenden Rechtsstreit entschieden zu werden, welche Ansprüche etwa aus dem Gesichtspunkte der ungerechtfertigten Bereicherung hergeleitet werden können, und wie die Rechtslage sich gestaltet, wenn der Eigentümer und der persönliche Schuldner nicht oder nicht mehr dieselbe Person ist.

Im vorliegenden Falle verlangt nicht der Gläubiger Befriedigung aus dem Grundstück für seine aufgewertete Forderung oder dingliche Sicherstellung ihres aufgewerteten Teils, vielmehr klagt der Schuldner, der zugleich der Eigentümer des belasteten Grundstücks ist, gegen den Gläubiger auf Einwilligung in die Löschung der Hypothek und Zurückgabe des Hypothekenbriefes gegen Zahlung des Nennbetrages der Hypothekforderung in der im Frühjahr 1920 in Deutschland geltenden gesetzlichen Währung. Dieses Klagebegehren ist, wenn — wie vom Berufungsgericht noch zu prüfen ist — auch die tatsächlichen Voraussetzungen einer Aufwertung der Hypothekforderung gegeben sind, in jedem Falle ungerechtfertigt. Durch den schuldrechtlichen Vertrag der Parteien, der der Umwandlung der Eigentümergrundschuld von 13 000 M. in eine Hypothek für eine gleichhohe Darlehnsforderung des Beklagten zugrunde lag, hatte der Kläger sich seinerzeit verpflichtet, für die ganze Forderung des Beklagten Sicherheit durch eine Hypothek zu gewähren. Wenn diese Forderung sich durch die infolge des Verfalls der deutschen Währung notwendig werdende Aufwertung ziffernmäßig erweitert hat, so ergeben die Gebote von Treu und Glauben die persönliche Verpflichtung des Schuldners, die hypothekarische Belastung seines Grundstücks für diese Forderung fortbestehen zu lassen solange, bis der Gläubiger wegen seiner ganzen Forderung befriedigt ist, und es würde mit diesem Gebote nicht vereinbar sein, wenn er die Löschung der Hypothek lediglich gegen Zahlung des Nennbetrages in der eingetragenen Höhe beansprucht. Unter allen Umständen ist aber auch dem Gläubiger das Recht zuzugestehen, wegen seiner aufgewerteten persönlichen Forderung die, sofern sie nicht bereits fällig war, durch die Kündigung der Hypothek von seiten des Schuldners fällig geworden ist und aus denselben rechtlichen Verhältnisse, aus der Darlehnshingabe und dem dieser zugrunde liegenden Verträge, hervorgegangen ist, die Löschungsbevollmächtigung und die Herausgabe des Hypothekenbriefes in Ausübung des Zurückbehaltungsrechts gemäß § 273 BGB. zu verweigern. Richtig ist zwar, daß der Gläubiger wegen anderer Ansprüche gegen den Eigentümer die Aushändigung der in § 1144 BGB. bezeichneten Urkunde nicht versagen darf, weil ein solches Recht den tatsächlichen Erfolg haben würde, daß der Gläubiger wegen der anderen Ansprüche ebenfalls durch die Hypothek gesichert wäre (RGRKomm. Anm. 2 zu § 1144 BGB. am Ende); hier steht aber gerade eine Forderung aus dem Darlehn, zu dessen Sicherheit die Hypothek bestellt war, in Frage.

Danach kann auch bei Anwendung des im Reichsgebiete geltenden deutschen Rechtes die Entscheidung des Kammergerichts nicht aufrechterhalten bleiben.

Nach alledem war wie geschehen, zu erkennen.

2. Zu § 278 BGB.

Der Abschreibende trägt die Folgen einer verzögerten Zuschreibung auf das Konto des Empfängers.

Urteil des OLG. Hamburg, III. Ziv.-Sen., vom 18. Oktober 1923 — Bf. III. 237/23 —¹⁾

Kläger schuldete dem Beklagten einen Betrag von 14 500 M. und beauftragte seine Bank, die X.-Bank, die Summe dem Bankkonto des Beklagten bei der Y.-Bank zu vergüten. Der Avisbrief der X.-Bank, daß die Summe für den Beklagten bestimmt sei, ist bei der Y.-Bank nicht angekommen. Es wurde eine Rückfrage erforderlich und die Summe ist erst am 24. November 1922 dem Beklagten gutgebracht. Der Kläger als zahlender ist dafür verantwortlich erklärt.

Gründe:

Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt lediglich von der Frage ab, ob Kläger den für den Wein geschuldeten Betrag bis zum 15. November an die Beklagte gezahlt hat. Daß die Zahlung durch Ueberweisung an die beklagte Bank, nämlich die Y.-Bank, erfolgen konnte, ist unter den Parteien unstrittig.

ebenso steht unter ihnen fest, daß der Betrag am 11. November 1922 bei der Y.-Bank eingegangen ist. Bei Banküberweisungen genügt aber diese Tatsache allein nicht, um die Zahlung als geschehen festzustellen. Der Eingang der Ueberweisung muß vielmehr auch dem Gläubiger erkennbar gemacht, d. h. die Zahlung muß auf sein Konto gebucht sein. Erst dann kann er über den Betrag verfügen, erst dann kann die Zahlung als vollzogen gelten. Es steht weiter fest, daß der von dem Kläger für Beklagte überwiesene Betrag erst um den 24. November 1922 bei der Y.-Bank auf Konto der Beklagten gebucht ist. Es fragt sich, wer für diese Verzögerung verantwortlich ist. Beruht sie auf einem Verschulden der Y.-Bank, dann hat Beklagte die Folgen zu tragen. Denn sie hat sich der Y.-Bank bei der Zahlung als Erfüllungsgehilfen bedient und hat daher ein Verschulden der Y.-Bank sowie ihrer Angestellten nach § 278 BGB. dem Kläger gegenüber zu vertreten. Beruht die Verzögerung dagegen auf einem Verschulden der Bankverbindung, deren sich Kläger zur Ueberweisung bedient hat, nämlich der X.-Bank, dann trägt Kläger die Verantwortung. Bei Zahlungen durch Banküberweisung ist es nun Pflicht des Ueberweisenden, diejenige Person zu bezeichnen, für die der überwiesene Betrag bestimmt ist. Kläger war also verpflichtet, als er die X.-Bank anwies, für Beklagte bei deren Bank 145 000 M. zu überweisen, die Beklagte als Empfänger anzugeben. Er hat das auch getan. Denn seine Bank, die X.-Bank, hat nach ihrer Behauptung am 10. November 1922 an die Y.-Bank geschrieben, daß der Betrag für Rechnung der Beklagten bestimmt sei. Diese Karte ist jedoch — nach Angabe der Beklagten — nicht in die Hände der Y.-Bank gelangt. Beweispflichtig hierfür ist aber Kläger; denn derjenige, der Erfüllung behauptet, muß nachweisen, daß er alles getan hat, was zur Erfüllung gehört; bei Banküberweisungen also ordnungsmäßige Benachrichtigung des Gläubigers oder mindestens der Bank des Gläubigers. Nach den Erklärungen der Y.-Bank und den von ihm vorgelegten Büchern ist es nun in hohem Grade wahrscheinlich, daß die Karte, wenn sie abgeschickt war, überhaupt nicht bei der Y.-Bank eingetroffen ist. Die Bücher sind ordnungsmäßig geführt, was Kläger nicht bestreitet; in ihnen ist der Eingang der 145 000 M. gebucht, aber es ist offen gelassen, für wen der Betrag bestimmt war. Deshalb hat die Y.-Bank am 15. November 1922 (17) angefragt, für wen er den eingegangenen Betrag verwenden solle. Wenn Kläger meint, er hätte früher anfragen können, so ist der hierin liegende Vorwurf unberechtigt. Denn es ist nichts außergewöhnliches, daß die Mitteilungen über die Verwendung der überwiesenen Beträge ein paar Tage später gemacht werden.

3. Zu §§ 287, 288 BGB.

Entwertungsschaden des Gläubigers gegenüber dem im Verzuge befindlichen Schuldner. Welche Anforderungen sind an den Beweis dieses Schadens zu stellen?

Urteil des OLG. Hamburg, IV. Ziv.-Sen., vom 20. Juli 1923 — Bf. IV. 91/23 —¹⁾

Gründe:

Streitig bleibt noch der Anspruch wegen Geldentwertung. In erster Instanz hatte Klägerin diesen Anspruch nur in Höhe des Doppelten eines Schadens von 58 545 M. geltend gemacht

Mit diesem Anspruch ist Klägerin bereits durch das Teilurteil vom 5. Januar 1923 abgewiesen.

In dieser Instanz hat Klägerin den Antrag erhöht und verlangt als Schadensersatz diejenige Summe, um die der von dem Gutachter zugesprochene Grundbetrag infolge der Geldentwertung an Kaufkraft verloren hat, berechnet auf den Zeitpunkt der Urteilsfällung unter Berücksichtigung der schon gezahlten Beträge.

Der Gutachter, dem das Landgericht gefolgt ist, hat zugesprochen 16 410 M.

Diese 16 410 M. sind voll gezahlt, und zwar 1750 M. im August 1918; ferner 6456 M. auf Grund des Teilurteils vom 5. Januar 1923 und endlich 8206 M. am 9. Mai 1923.

Sachlich verlangt also Klägerin mit ihrem Antrage nur noch Geldentwertungsschaden auf die bereits gezahlten Beträge von zusammen 16 410 M.; die in dem Antrage enthaltene Bezugnahme auf den Geldentwertungsstand im Zeitpunkt der Urteilsfällung ist daher gegenstandslos.

Im Gegensatz zu dem Landgerichte, welches einen derartigen Geldentwertungsschaden grundsätzlich für unberechtigt ansieht, steht dieser Senat auf dem Standpunkte, daß ein solcher Anspruch grundsätzlich gegenüber dem in Verzug befindlichen Schuldner bereits auf Grund § 288² BGB. gerecht-

¹⁾ Mitgeteilt von Herrn Oberlandesgerichtsrat Dr. Niemeyer, Hamburg.

²⁾ Mitgeteilt von Herrn Oberlandesgerichtsrat Dr. Niemeyer, Hamburg.

fertigt ist und daß es nur fraglich sein kann, welche Anforderungen hinsichtlich der näheren Begründung des Anspruchs zu stellen sind, daß im besonderen die Annahme eines Anspruchs auf Ersatz des durch nicht rechtzeitige Zahlung des geschuldeten Geldbetrages infolge der Geldentwertung entstandenen Schadens mit dem währungsrechtlichen Grundsatz der Markidentität, mit dem Zwangsnennkurs der Mark, keineswegs in Widerspruch steht.

Vgl. die Ausführungen in dem Urteil Passyanides ./.. Lassen Bf. IV. 193/23.

Denn mag auch „in obligatione“ immer nur ein gleicher Nominalbetrag an Mark sein und bleiben, so bedeutet doch die Vorenthaltung dieses Betrages, daß der Gläubiger während der Vorenthaltung nicht in der Lage ist, den geschuldeten Betrag als Betriebskapital auszunutzen.

Normalerweise, in den Zeiten der Währungsstabilität, zielt die Ausnutzung des Betriebskapitals auf Schaffung von Gewinn unter Erhaltung der Substanz. Verluste, d. h. Verminderung des Betriebskapitals, waren wenigstens theoretisch regelwidrig.

Diese Funktion des Betriebskapitals ist, trotz der Erschütterung der Währung, trotz der andauernden Geldentwertung, die gleiche geblieben, und eine Substanzverminderung stellt nach wie vor einen den Zwecken des Betriebes widersprechenden Vermögensschaden dar, für den der im Verzug befindliche Schuldner daher haftet, sofern der Schaden Folge des Verzuges ist.

Nur insofern haben sich die Dinge geändert, als ein Substanzverlust jetzt bereits dann vorhanden ist, wenn der Nominalbetrag des in Mark ausgedrückten Kapitals sich nicht in einer der gesunkenen Kaufkraft entsprechenden Weise vermehrt hat.

Es hat geraume Zeit gewährt, bis diese Tatsache in dem vollen Umfange ihrer Bedeutung auch kaufmännischen Kreisen zum Bewußtsein gekommen ist, und die Erkenntnis sich Bahn gebrochen hat, daß die erzielten Papiermarkgewinne rein fiktiver Art waren und die Vergleichung des Vermögensstandes zwischen zwei Perioden nur durch Zurückführung auf einen konstanten Wertmesser ermöglicht wird.

Je nach dem Zeitpunkt und dem Grade, in welchem im Einzelfall diese Erkenntnis sich Geltung verschaffte, änderte sich, zum mindesten in kaufmännischen Kreisen, die Methode der Geschäftsführung, indem man sich nicht mit der Erzielung von nominellen Gewinnen begnügte, sondern nach Möglichkeit die Substanz zu erhalten, sich durch sachgemäßes Handeln der Geldentwertung anzupassen suchte.

Mit welchem Erfolge das geschah, hängt ganz vom Einzelfall ab, und von den Unternehmungen ab, die gleich zu Beginn der Geldentwertung, sei es aus glücklichem Zufall, sei es aus richtiger Berechnung, „in Gold lagen“ bis zu denen, die aus der Erkenntnis dieser wirtschaftlichen Verhältnisse praktische Folgerungen erst zogen, als sie zur Binsenwahrheit geworden war, wird, je nach den Umständen, die größte Verschiedenheit in bezug auf den Erfolg der Anpassung walten.

Wenn man die Ersatzverpflichtung, wie es allein als richtig erscheint, als reine Schadenshaftung ansieht, zur Feststellung des Umfangs des Schadens daher auf eine Vergleichung des zeitigen Vermögenstandes und des Standes abzustellen gezwungen ist, der sich im Falle rechtzeitiger Zahlung in concreto ergeben hätte, ist es daher nicht möglich, zur Ermittlung des Schadens auf feste Verhältniszahlen, etwa den Index oder gar den vollen Goldentwertungsquotienten zurückzugeben; denn nichts spricht dafür, daß im Einzelfalle der Gläubiger sich der Entwertung gerade im Verhältnis dieser Zahlen angepaßt hätte. Im Gegenteil, wenn es richtig ist, daß z. B. die Hamburger Kaufmannschaft, wie von manchen Seiten angenommen wird, im Durchschnitt zurzeit nur noch ca. 15 bis 20 pCt. ihres Friedensvermögens in Gold gerechnet besitzt, wird auch die Indexziffer im allgemeinen noch viel zu hoch sein.

Ob eine andere Betrachtungsweise dann gerechtfertigt wäre, wenn man den Entwertungsanspruch auf § 287² BGB. in dem Sinne stützen könnte, daß die Geldentwertung als schädigende Veränderung der geschuldeten Leistung selbst — dem in Verzug befindlichen Schuldner zur Last fiele (vgl. Heinsheimer, Verzug und Geldentwertung, in „die Geldentwertung“ [Herm. Sacks Verlag] S. 131 ff.), kann dahingestellt bleiben; denn die Konstruktion aus § 287 BGB. scheidet trotz der gegenteiligen Ausführungen Heinsheimers an dem währungsrechtlichen Satze der Geldidentität.

Ist der Satz Mark = Mark richtig, und an seiner Richtigkeit kann, solange die Mark Zwangsnennkurs besitzt, trotz aller Angriffe dagegen nicht gezweifelt werden, bleibt daher immer nur die gleiche Nominalsumme in Mark, durch deren Zahlung die Verbindlichkeit getilgt wird, in obligatione, so kann schlechterdings auch von keiner Veränderung der Leistung im Rechtssinne geredet werden und für die Anwendung von § 287 dahin, daß

die „zufällige Verschlechterung“ der Leistung dem säumigen Schuldner zur Last fiele, ist kein Raum.

Von diesem Gesichtspunkte aus verändert sich nicht die Leistung, sondern verändert sind die wirtschaftlichen Chancen des Gläubigers, je nachdem er die — rechtlich identische — Leistung zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt erhält.

Es liegt insofern nicht anders, als wenn in Zeiten der Stabilität dem Gläubiger die Möglichkeit zu gewissen Geschäften entgeht, weil der säumige Schuldner das dafür erforderliche Kapital zurückhält.

Bleibt es somit richtig, daß zwecks Feststellung des Schadens auf die Lage des einzelnen Gläubigers abgestellt werden muß und daß es zu dem Zweck nicht möglich ist, gewisse Entwertungszahlen schematisch zu verwerten, so dürfen andererseits die Ansprüche an die Substantiierung des Schadens auch nicht überspannt werden.

Denn die Erfahrung zeigt, daß gewisse Unternehmertypen sich rascher und erfolgreicher als andere der Entwertung angepaßt haben.

Der durch Wucher- und Preistreibeiverordnungen eingegengte, vielfach des Einblicks in die weltwirtschaftlichen Zusammenhänge entbehrende Kleinhandel hat im allgemeinen ungleich länger mit Substanzverlust gearbeitet, „sich zu Tode verdient“ als der Großhandel, und diejenigen kaufmännischen Kreise, die durch den unmittelbaren Verkehr mit dem Auslande und die dadurch notwendig bedingte Erkenntnis, in wie immer geringer werdendem Grade man mit gleichen Marksummen gleichen Devisenanforderungen gerecht werden konnte, haben den Lauf der Dinge verhältnismäßig am frühesten erkannt und sich der Entwertung angepaßt.

Klägerin nun ist unbestritten eine Großhandelsfirma von altem und weitem Rufe, die auch heute noch Auslandsgeschäfte betreibt und von vornherein Devisenerlaubnis besaß.

Die Schuld von 16 410 M., um die es sich hier handelt, ist mindestens 1917 fällig gewesen und, abgesehen von den bereits 1918 gezahlten bzw. darauf angerechneten 1750 M., in zwei Teilbeträgen, Anfang bzw. Mai 1923 gezahlt.

Es kommt daher darauf an, in welchem Grade Klägerin sich bis zur Zahlung der Geldentwertung angepaßt hat.

Nach allgemeiner Erfahrung darf nun angenommen werden, daß Kreise, wie die, zu denen Klägerin gehört, im allgemeinen spätestens in der zweiten Hälfte 1921, wenn auch vielleicht Anfangs nicht immer mit aller Klarheit, des Problems sich bewußt geworden sind, und daß sie, im Laufe des Jahres 1922, mit voller Kaufsequenz, je nach den Umständen, der Geldentwertung sich angepaßt und ihr ganzes Bestreben auf Vermeidung wenigstens weiterer Substanzverluste gerichtet haben.

Das Gericht hegt nun ferner, auf Grund freier Beweiswürdigung, keinen Zweifel, daß die Klägerin bei halbwegs verständiger Führung ihres Geschäfts, wie ohne weiteres unterstellt werden kann, in der Lage war, ihr im Geschäft verwandtes Markkapital bis zum Tage der letzten Zahlung, Mai 1923, mindestens um das 100- bis 120fache seines Nominalbetrages zu erhöhen, denn das wäre ein Erfolg, der die sachgemäße Anlage privater Kapitalien in Industrierwerten kaum übertrifft und hinter dem allgemeinen Entwertungsfaktor weit zurückbleibt.

In Höhe des Einhundertfachen des ursprünglichen Klageanspruchs ist die Klage daher ohne weiteres begründet, und dieser Erwägung kann auch nicht etwa entgegeng gehalten werden, daß es sich um einen, im allgemeinen des Betriebes wegen seiner Geringfügigkeit verschwindenden Betrag handele, so daß nicht gesagt werden könne, ob nicht der jetzige Vermögensstand der gleiche gewesen sein würde, ob sie nun den kleinen Betrag seinerzeit erhalten habe oder nicht.

Solche Ueberlegungen werden dem Wesen des Geschäftsvermögens nicht gerecht. Das Geschäftsvermögen stellt sich wirtschaftlich als eine einheitliche Masse dar, aus deren Gesamtbewegung sich das Geschäftsergebn ergibt: die rechtlich und wirtschaftstechnisch mehr oder minder selbständigen einzelnen Posten, aus denen es sich zusammensetzt, sind immer nur einzelne Glieder im Gesamtorganismus des Geschäftes, die sich gegeneinander verschieben; es ist daher nicht angängig, dem Gläubiger zuzumuten, darzutun, welche Funktion im Geschäftsgange gerade der ausstehende Betrag ausgeübt hätte, es ist vielmehr im Zweifelsfalle anzunehmen, daß er proportional am gesamten Geschäftsergebn teilgenommen hätte.

Daran ändert auch nichts, daß eine etwa in Aussicht genommene Verwendung eines bestimmten Einzelbetrages möglicher- oder sogar nachweisbarerweise fehlgeschlagen wäre und damit den Gesamterfolg ungünstig beeinflusst hätte; denn auch eine derartige Entwicklung, deren Voraussetzungen zudem die Beklagten darzutun und zu beweisen hätten, würde immer nur eine, dem Gesamtmindererfolg entsprechende prozentuale Verminderung des Schadensanspruches, nie aber seine volle Aberkennung rechtfertigen. Bereits jetzt konnten daher der Klägerin durch Teilurteil 1641000 M. zugesprochen werden.